



Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Adresse / Indirizzo	Industriestrasse 9 8570 Weinfelden Tel. 071 626 28 88
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Weinfelden, 17. Juni 2015  Markus Hausammann Präsident  Jürg Fatzer Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Der Bewirtschaftungsplan für die Bestimmungen betreffend der Sömmerung und dem Sömmerungsgebiet sollen nicht mehr obligatorisch sein. (Anhang 2 der DZV).....	6
Die Schnitzeitpunkte für die Biodiversitätsförderflächen sollen gestrichen werden. Sie liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter. Dafür sollen Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen formuliert werden. Die Kontrolle soll auf der vorhandenen Qualität basieren. Gegebenenfalls kann ein weitergehendes Programm erforderlich sein, in Fällen wo die Qualität nicht erreicht werden kann. Der Anhang 4 (Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen) der DZV soll wie folgt angepasst werden:	7
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	10
BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	13
BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	15
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	33
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	34
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1).....	38
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	39
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	40
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	41
BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	43
BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	52
BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	53
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	56
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	58

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	61
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	63
BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura	66
WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)	70
WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione.....	72
BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01).....	77
BLW Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)..	78
Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	80
Spezialkulturen / Cultures spéciales.....	81
Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	81
Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	86
GVE-Anpassungen / Adaption des UGB.....	87
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	87

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen im Rahmen der Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015 betreffen insbesondere zwei wichtige Bereiche:

1. Die Anpassung der Berechnungsfaktoren für die Standardarbeitskräfte (SAK)
2. Die administrative Vereinfachung.

Die SAK spielen für die verschiedenen Massnahmen der Agrarpolitik eine wichtige Rolle. Es liegen keine Alternativen vor, die einen klaren Mehrwert mit sich bringen würden. Daher ist der VTL der Auffassung, dass im Rahmen der aktuellen Politik an diesem System festzuhalten ist, wobei einige Anpassungen daran vorzunehmen sind. Weiter ist wichtig, das System nicht komplizierter zu gestalten. Dies würde dem Ziel der administrativen Vereinfachung zuwiderlaufen. Bei der Anpassung der Faktoren an den technischen Fortschritt ist zu beachten, dass sie der Realität und somit den mehrheitlich angewendeten Tätigkeiten auf den Landwirtschaftsbetrieben unseres Landes entsprechen. **Die Senkung der Jahresarbeitszeit pro SAK von 2'800 wird dem realen Arbeitsaufwand einer Bauernfamilie meistens nicht gerecht, darum sind wir für Beibehaltung. Die Tierbezogenen SAK sind auf dem heutigen Niveau zu belassen, gute Tierbetreuung braucht Zeit, erspart Medikamente, beugt Resistenzen (Antibiotika, Entwurmungsmittel, usw.) vor.**

Der VTL ist jedoch gegen die vorgeschlagene Senkung von 0,25 SAK auf 0,20 SAK und im Talgebiet sprechen wir uns auf eine Erhöhung auf 0,4 SAK aus –, sei dies im Rahmen der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung oder der Direktzahlungsverordnung. **Die Vorschrift, dass Arbeiten zu 50% von familieneigenen Personen ausgeführt werden müssen, sollte restriktiver gehandhabt werden.**

Der VTL begrüsst die Einführung eines SAK-Zuschlags für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten sind eine interessante Form der Innovation und entstehen oft durch das Engagement der Bäuerinnen. Der VTL ist aber der Ansicht, dass das Mindestarbeitskaufkommen aus kernlandwirtschaftlicher Tätigkeit von 0,8 auf 0,6 SAK zu senken ist, damit ein effektiver Nutzen entsteht. Die Berechnung des Zuschlags von 0,03 SAK pro 10'000.- Franken Rohleistung erscheint unrealistisch. Beispielsweise wäre bei Agrotourismus-Tätigkeiten eine Rohleistung von 33'000.- Franken nötig, um einen SAK-Zuschlag von 0,1 zu erhalten. Es ist klar, dass der Mehrwert je nach Art der landwirtschaftsnahen Tätigkeit stark variiert. Einmal mehr sollte aber das System nicht verkompliziert werden. Der VTL beantragt, die Berechnung des Zuschlags zu ändern und 0,03 SAK pro 5'000.- Franken Rohleistung festzulegen. Dies umso mehr, da der VTL eine maximale Anrechenbarkeit von 0,4 SAK für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten unterstützt.

Der VTL fordert, dass die Starthilfe an die Reduktion der SAK pro Betrieb angepasst wird, so dass diese durch die Anpassung der SAK-Faktoren nicht tiefer ausfallen. Diese Hilfe ist eine der wenigen Massnahmen, welche Junglandwirte unterstützt, die einen Betrieb übernehmen. Es wäre falsch, diese zu kürzen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur administrativen Vereinfachung sind ungenügend und die Mehrheit von ihnen reduziert nicht direkt den administrativen Aufwand der Landwirtschaftsbetriebe. Sie zeigen zudem die absurde Komplexität der aktuellen Agrarpolitik auf. In Anhang 6 der Direktzahlungsverordnung wird beispielsweise ausgeführt, dass „(...) brünstigen Tieren (...) während maximal zwei Tagen auf einem separaten Liegebereich fixiert werden können“. Diese Formulierung zeugt von Entmündigung und von mangelnder Wertschätzung gegenüber den Tierhaltern. Die Verordnungen sollten der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen, wie sie von Berufsleuten erwartet werden darf und sollten keiner solchen Präzisierung bedürfen.

Momentan handelt es sich bei den vorgeschlagenen Vereinfachungen eher um eine Alibiübung als um den tatsächlichen Willen, den administrativen Aufwand für die Bauernfamilien zu reduzieren. Das BLW hat Anfang 2015 rund 70 Landwirtinnen und Landwirte zu Workshops eingeladen, damit diese Vorschläge für die administrative Vereinfachung ausarbeiten. Die zahlreichen vorgeschlagenen Massnahmen müssen rasch umgesetzt werden; die Bauernfamilien können sich nicht bis 2017 gedulden.

Im Allgemeinen, insbesondere im Anhang der Direktzahlungsverordnung, müssen die Vorschriften drastisch vereinfacht werden. Folgende Grundsätze sind dabei zu befolgen:

- Die Vorschriften sind auf jene Punkte zu begrenzen, welche effektiv und objektiv kontrolliert werden können
- Die Vorschriften sollen sich auf jene Fälle konzentrieren, welche effektive und gravierende Auswirkungen auf das Tierwohl und die Umwelt haben können.
- Die Kontrollen sollen sich auf die Resultate und nicht auf die Prozesse konzentrieren.
- Viele Praktiken sind Bestandteile der guten landwirtschaftlichen Praxis und müssen folglich nicht detailliert geregelt werden.

In diesem Sinne fordert der VTL, per 1. Januar 2016 folgende Massnahmen umzusetzen:

1. Die Pflicht zur Führung des Auslaufjournals aufheben.

Die Pflicht ein Auslaufjournal zu führen soll gestrichen werden. Es müssen andere Lösungen für die Kontrolle eingeführt werden. Eine Möglichkeit besteht, dass die Auslaufjournale nur in Fällen, in denen Zweifel bestehen, erforderlich sein sollen.

Direktzahlungsverordnung, Art. 75 Voraussetzungen für RAUS-Beiträge soll wie folgt angepasst werden:

~~⁴ Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Vereinfachungen bei der Journalführung und die Anforderungen an die Kontrolle sind in Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Ist der dauernde Zugang zum Laufhof beziehungsweise zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Wird die Aufzeichnungspflicht nicht aufgehoben, so fordern wir, dass bei nassen Bodenverhältnissen (mindestens 30 Liter pro m² innert 24h) aus Sicht des Bodenschutzes anstelle von Weide auch der Laufhof möglich ist.~~

Der Anhang 6, Buchstabe D der DZV muss folglich ebenfalls angepasst werden.

2. Die Datenaufzeichnungen müssen stark vereinfacht werden. Insbesondere sollen die Wiesenjournale, die Feldkalender und der Bewirtschaftungsplan für die Sömmerungsgebiete gestrichen werden.

Die Aufzeichnung muss vereinfacht werden. Es ist nicht mehr notwendig, die Informationen über die Düngung zu erfassen, die Nährstoffbilanz ist ausreichend. Die Auskünfte über Erntetermine, Erträge, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung sind in der guten landwirtschaftlichen Praxis integriert. Lediglich die Aufzeichnung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungen sollen beibehalten werden.

Der Anhang 1 der DZV betreffend den Aufzeichnungen soll wie folgt angepasst werden:

1 Aufzeichnungen

1.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens ~~sechs~~ vier Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere

darin enthalten sein:

- a) Parzellenverzeichnis, Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, übrige Flächen;
- b) Parzellenplan mit Bewirtschaftungspartellen sowie Parzellenplan der Biodiversitätsförderflächen;
- ~~c) Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge sowie bei den Ackerkulturen zusätzlich Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung;~~
- d) die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;
- e) weitere Aufzeichnungen, sofern diese zweckdienlich sind.

Der Bewirtschaftungsplan für die Bestimmungen betreffend der Sömmerung und dem Sömmerungsgebiet sollen nicht mehr obligatorisch sein. (Anhang 2 der DZV)

3. Suisse-Bilanz vereinfachen und automatisieren, parallel dazu die Pflicht zur Durchführung von Bodenanalysen (Ausnahmen für Betriebe mit geringer Nährstoffzufuhr) aufrechterhalten.

Die Nährstoffbilanz muss stark vereinfacht werden, insbesondere indem die Daten der TVD und jene von HODUFLU direkt verwendet werden können. Eine Informatiklösung muss den Landwirtschaftsbetrieben gratis zur Verfügung gestellt werden. Der Anhang 1, Kapitel 2.1 der DZV muss, mit dem Ziel einer Vereinfachung, korrigiert werden. **Gute Agrarpraxis setzt Bodenproben voraus. Um den Nährstoffhaushalt beurteilen zu können, müssen die Beurteilungsparameter über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben.**

4. Anmeldefristen reduzieren und die Erfassungsperioden ausdehnen.

Die Anmeldefristen müssen vereinheitlicht werden. Im Gegenzug muss der zur Verfügung stehende Zeitraum für die Anmeldung erweitert werden, damit die Betriebsleiter eine grössere Flexibilität haben.

5. Qualitätssystem für die Milch: Kontrollen auf die Analyse der Milch beschränken, keine Kontrollen des Produktionsprozesses mehr.

Die Milchprüfungsverordnung (MiPV) muss angepasst werden. Die Kontrolle muss sich auf die Milchqualität beschränken. Die Einhaltung der Hygienevorschriften, die Tiergesundheit usw. liegt in der Verantwortung des Betriebsleiters. Diese Vereinfachung erlaubt, die Kontrollen zu reduzieren und Doppelpurigkeiten mit anderen Kontrollen zu vermeiden. Somit wird den Betriebsleitern mehr Verantwortung übergeben.

Milchprüfungsverordnung (MiPV) Artikel 2 und 14 sollen wie folgt angepasst werden:

Art. 2 Technische Vorschriften

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern ~~erlässt Vorschriften technischer Natur über die Hygiene bei der Milchproduktion, insbesondere über die Fütterung und Tierhaltung, die Tiergesundheit, die Anforderungen an die Milch, die Milchgewinnung, die Milchbehandlung und -lagerung, die Reinigung und Desinfektion~~

~~sowie die Gebäude, Anlagen und Geräte.~~

²-Es berücksichtigt ~~dabei~~ die international anerkannten Richtlinien und Normen sowie die Anforderungen zur Erhaltung der Exportfähigkeit der Milch und der Milchprodukte.

~~4. Abschnitt: Kontrolle der Tierhaltungen und der Tiere~~

~~Art. 14~~

~~1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Tierhaltungen auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und den Gesundheitszustand der Tiere kontrolliert werden. Das BLV erlässt technische Weisungen über die Durchführung der Kontrollen.~~

~~2 Milchtiere müssen kontrolliert werden; es muss überprüft werden, ob:~~

~~a. die Gesundheitsanforderungen im Hinblick auf die Milchproduktion erfüllt sind;~~

~~b. die Vorschriften über die Arzneimittel eingehalten sind.~~

~~3 Liegt ein Verdacht vor, dass ein Tier den Gesundheits- oder Arzneimittelanforderungen nicht entspricht, so muss es tierärztlich untersucht werden.~~

6. Schnittzeitpunkt für Biodiversitätsförderflächen aufheben.

Die Schnittzeitpunkte für die Biodiversitätsförderflächen sollen gestrichen werden. Sie liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter. Dafür sollen Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen formuliert werden. Die Kontrolle soll auf der vorhandenen Qualität basieren. Gegebenenfalls kann ein weitergehendes Programm erforderlich sein, in Fällen wo die Qualität nicht erreicht werden kann.

Der Anhang 4 (Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen) der DZV soll wie folgt angepasst werden:

~~1.1.1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden:~~

~~— a. im Talgebiet: am 15. Juni;~~

~~— b. in den Bergzonen I und II: am 1. Juli;~~

~~— c. in den Bergzonen III und IV: am 15. Juli.~~

~~1.1.2 Der Kanton kann publiziert in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz Empfehlungen. in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um höchstens zwei Wochen vorverlegen. Wie z.B. Staffellung des Schnittes der BFF auf dem Betrieb, um das Nahrungsangebot der Fauna zu verbessern und Pflegemassnahmen durchzuführen, z.B. Regulierung des Klappertopfs.~~

7. Reduktion auf 3 verschiedene Ackerkulturen in der Fruchtfolge

Die Reduktion auf 3 verschiedene Kulturen in der Fruchtfolge erlaubt eine Vereinfachung für die Landwirtschaftsbetriebe. Die Massnahmen zur Erosionsvermeidung sind genügend und die Anforderungen an die Fruchtfolge, welche im Rahmen der Landschaftsqualitätsmassnahmen implementiert sind, reichen aus.

Direktzahlungsverordnung, Art. 16 Geregelter Fruchtfolge soll wie folgt angepasst werden:

Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens ~~vier drei~~ verschiedene Ackerkulturen aufweisen. Anhang 1 Ziffer 4.1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Kultur angerechnet wird. Für die Hauptkulturen ist ein maximaler Anteil an der Ackerfläche nach Anhang 1 Ziffer 4.2 einzuhalten.

8. Saatzeitpunkt für die Bodenbedeckung im Winter aufheben.

Die Saattermine sind abhängig von den meteorologischen Verhältnissen sowie dem Erntezeitpunkt des Vorjahres. Die Saattermine gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis, welche von den Betriebsleitern erwartet werden kann.

Direktzahlungsverordnung, Art. 17 Geeigneter Bodenschutz soll wie folgt angepasst werden:

2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. ~~Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss angesät werden:~~

~~a. in der Talzone: vor dem 1. September;~~

~~b. in der Hügelzone und der Bergzone I: vor dem 15. September.~~

Direktzahlungsverordnung, Anhang 1, Ziffer 5.1 Bodenbedeckung soll wie folgt angepasst werden:

5.1.1 ~~Bei Kulturen die vor dem 31. August geerntet werden, muss~~ Wenn das Zwischenfutter oder die Gründüngung ~~in der Talzone vor dem 1. September und in der Hügel- oder in der Bergzone I~~ vor dem 15. September angesät wird, ~~muss~~ die Bodenbedeckung der betreffenden Parzelle ~~muss~~ bis mindestens am 15. November erhalten bleiben.

5.1.2 Kann der Termin ~~vom 1. September beziehungsweise~~ vom 15. September ~~namentlich wegen einer späteren Ernte oder einer Unkrautbehandlung~~ nicht eingehalten werden, so muss das Zwischenfutter oder die Gründüngung ~~bis spätestens am 30. September angesät werden.~~ Die Bodenbedeckung auf der betreffenden oder einer mindestens gleich grossen anderen Fläche mit Zwischenfutter oder Gründüngung ~~muss~~ bis mindestens am 15. Februar des Folgejahres erhalten bleiben. ~~Massnahmen, die für den Bodenschutz bestimmt sind, sollen nicht dazu führen, dass nasser Boden bearbeitet wird.~~

9. Kontrollen von Jauchegruben vereinfachen.

Einige Kantone führen einfache, pragmatische Jauchegrubenkontrollen durch (beispielsweise der Kanton Zug). Diese Vereinfachung soll flächendeckend eingeführt werden.

10. Führung der Inventarliste für Tierarzneimittel aufheben, aber das Behandlungsjournal aufrechterhalten.

Die Inventarliste für Tierarzneimittel, sowie das Behandlungsjournal erzeugen einen grossen administrativen Aufwand. Nur das Behandlungsjournal, welches sich auf die Tiergesundheit konzentriert, soll beibehalten werden.

11. Austausch von Informationen, welche für die Kontrollen notwendig sind, vereinfachen und breiter zugänglich machen.

Das Ziel muss sein, dass der Landwirtschaftsbetrieb alle Daten nur einmal erfassen muss. In diesem Sinne sollen die Daten und Informationen, welche für die öffentlich-rechtlichen und die privat-rechtlichen Kontrollen nötig sind, gegenüber akkreditierten und anerkannten Organisationen vereinfacht ausgetauscht werden können.

12. Regelung aufheben, wonach pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet werden.

Diese Reduktion soll gestrichen werden, denn sie verkompliziert die Berechnung der Nährstoffbilanz und vermindert das Interesse der Landwirte, an diesem Programm mitzumachen. *Als Pilot-Kanton haben wir diese Massnahme schon früh unterstützt. Aus Sicht der Versorgungssicherheit soll die Optik auf gute Erträge gerichtet sein, der Stickstoff soll in Mehrertrag umgesetzt werden und nicht in die Luft gelangen (Geruchsimmission).*

Direktzahlungsverordnung, Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen soll wie folgt angepasst werden:

~~² Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.12~~

Ausserdem sind folgende Massnahmen in den kommenden Jahren umzusetzen:

1. Die Pflicht zur Koordination aller Kontrollen, sei dies bezüglich der öffentlich- oder privatrechtlichen Anforderungen. Ziel ist es, pro Jahr höchstens eine Kontrolle durchzuführen.
2. Die Umsetzung einer zentralen Datenerfassung, mit welcher eine einmalige Erfassung der Betriebsdaten möglich ist.
3. In Standardfällen sind die Verträge zur ökologischen Vernetzung und Landschaftsqualität automatisch zu erneuern, ohne die Anforderungen zu erhöhen und ohne Änderung der Beiträge während der Vertragsdauer.
4. Die Anforderungen sollen im Allgemeinen für alle Kantone vereinheitlicht werden.
5. Grundsätzlich sollen die Kontrollen risikobasiert durchgeführt werden sowie vermehrt auf dem Grundsatz ziel- statt massnahmenorientiert basieren.
6. *Förderung der Aus- und Weiterbildung (Minimalstandards).*

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen die Anpassung der SAK-Faktoren. Das Prinzip der SAK-Faktoren kann vom VTL unterstützt werden. Es müssen hingegen Korrekturen vorgenommen werden.

Durch Entscheid des Bundesgerichts wurde bestätigt, dass landwirtschaftliche Gewerbe als juristische Person umstrukturiert werden können. Dieser Entscheid ist sachlich richtig, da auch Landwirte die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Betriebe als juristische Person zu organisieren. Den Anliegen des BGGB muss nun durch die Präzisierung der Verordnung Rechnung getragen werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Gewerbe innerhalb einer Juristischen Person auch dann dem Geltungsbereich des BGGB unterstellt sind, wenn sich auf Seiten der Aktiven zeigt, dass der Wert des Gewerbes den anderen Vermögenswerten unterliegt. Die Unterstellung unter den Geltungsbereich des BGGB ist auch für die künftige Betriebsnachfolge innerhalb der Familie, im Todes- oder Scheidungsfall von grosser Bedeutung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Abs. 2	<p>Ergänzend zu Absatz 1 sind folgende Zuschläge und Faktoren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb 0,016 SAK/Normalstoss b. andere Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb 0,011 SAK/Normalstoss c. Kartoffeln 0,039 SAK/ha d. Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen 0,323 SAK/ha e. Rebbau mit eigener Kelterei 0,323 SAK/ha f. Gewächshaus mit festen Fundamenten 0,969 SAK/ha g. Hochtunnel oder Treibbeet 0,485 SAK/ha h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden 0,065 SAK/Are i. Champignonproduktion in Gebäuden 0,269 SAK/Are j. Brüsselerproduktion in Gebäuden 0,269 SAK/Are k. Sprossenproduktion in Gebäuden 1,077 SAK/Are l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern 2,585 SAK/ha m. Christbaumkulturen 0,048 SAK/ha n. betriebseigener Wald 0,013 SAK/ha 	<p>Ergänzung zu Art. 2a Abs. 1: Gemäss Art. 3 Abs. 3 LBV werden für die Zuschläge (Hanglage, Bio, Hochstamm-Feldobstbäume) nur die beitragsberechtigten Flächen und Bäume herangezogen. So sind Bäume erst ab 20 Bäumen pro Betrieb beitragsberechtigt, der Zuschlag darf somit auch erst ab 20 Bäumen vorgenommen werden. Für die Beurteilung im Bodenrecht ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die ersten 20 Bäume nicht angerechnet werden dürfen.</p> <p>Art. 2a Abs. 2: Frage: Welche Fläche wird bei Produktionen in Gebäuden, bei denen die Pflanzen in Etagen gestapelt sind (z. B. Brüsseler), genommen? Grundfläche des Gebäudes oder Fläche aller Etagen?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Abs. 4	Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,03 SAK pro 10'000 5000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein.	<p>Die Messung anhand der Rohleistung bedeutet eine Vereinfachung gegenüber der aktuellen Praxis mit der effektiven Stundenaufzeichnung.</p> <p>Die Berechnung des Zuschlags von 0,03 SAK pro 10'000.- Franken Rohleistung erscheint unrealistisch. Beispielsweise wäre bei Agrotourismus-Tätigkeiten eine Rohleistung von 33'000.- Franken nötig, um einen SAK-Zuschlag von 0,1 zu erhalten. Es ist klar, dass der Mehrwert je nach Art der landwirtschaftsnahen Tätigkeit stark variiert. Einmal mehr sollte aber das System nicht verkompliziert werden. Der VTL beantragt, die Berechnung des Zuschlags zu ändern und 0,03 SAK pro 5'000.- Franken Rohleistung festzulegen.</p> <p>Mit diesem Verhältnis ergibt sich eine Rohleistung im Betrag von 167'000 Franken für den Arbeitseinsatz einer Person während eines Jahres, was beispielsweise im Bereich Direktvermarktung als realistischer erscheint.</p>
Art. 2a Abs. 4bis	Für landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nach Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,03 SAK pro 10'000 5000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein. Der Zuschlag wird bis maximal 0,4 SAK angerechnet.	<p>Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten stellen sehr oft interessante Innovationen und in zahlreichen Fällen ein Engagement der Bäuerin dar. Infolgedessen sollen sie unterstützt werden.</p> <p>Genauso weisen die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten eine grosse Heterogenität auf, sei es beispielsweise von Agrotourismus bis hin zur Biogasproduktion, mit sehr unterschiedlicher Wertschöpfung, weshalb der Zusatz von 0.03 SAK pro 10'000 Rohleistung ungenügend ist.</p> <p>Der VTL schlägt ein Verhältnis von 0.03 SAK pro 5'000 Franken Rohleistung vor, zumal der maximale Zuschlag auf 0.4 SAK festgelegt ist.</p> <p>Der VTL will das System mit der Einführung verschiedener Tätigkeitskategorien jedoch nicht verkomplizieren.</p> <p>In der Umschreibung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, in den Erläuterungen zu Art. 2a Abs. 4^{bis} gibt es eine doppelte Vernei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nung (nicht betriebsfremd = betriebseigen). Aufbereitung, Lagerung und Verkauf von überwiegend betriebseigenen (oder wie im Text negativ ausgedrückt: nicht überwiegend betriebsfremden Produkten) gilt als landwirtschaftliche Produktion und ist zonenkonform. Der VTL fordert, dass das „nicht“ in den Erläuterungen zu streichen ist.</p> <p>Weiter ist Vorsicht geboten, bei der Umschreibung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten. z. B. bei Pferden ist Pensionspferdehaltung zonenkonform, agrotouristische Angebote sind jedoch nicht landwirtschaftlich. Die zonenkonforme Pensionspferdehaltung darf nicht als landwirtschaftsnah bezeichnet werden, diese gehört zur Kernlandwirtschaft.</p> <p>Seidenraupenproduktion: Es ist nicht klar, weshalb diese Produktion aufgrund ihrer eher geringen Bedeutung hier aufgeführt wird, die Aquakulturen hingegen nicht.</p>
Art. 2a Abs. 4ter	Zuschläge nach Absatz 4bis werden nur gewährt, wenn der Betrieb aus Tätigkeiten nach den Absätzen 1–4 eine Betriebsgrösse von mindestens 0.8 0.6 SAK erreicht.	<p>Es ist wichtig, dass die Basistätigkeit die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Das Kriterium von 0.8 SAK ist hingegen zu hoch angesetzt und muss auf 0.6 SAK gesenkt werden, zumal die 0.6 SAK der minimalen Betriebsgrösse zur Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe nach kantonalem Recht nach Art. 5 VBB entspricht</p> <p>Zudem kann der Betrieb mit dem maximalen Zuschlag von 0.4 SAK somit die Grenze von 1 SAK erreichen. (0.6 SAK + 0.4 SAK)</p>

BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL unterstützt diese Teilanpassungen, insbesondere den Verzicht auf die Gebührenerheben hier im Fall des Artikels 3a und die Einführung eines Pauschalbetrags für Reise- und Transportkosten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einschliesslich seiner Forschungsanstalt Agroscope für Dienstleistungen und Verfügungen im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und dessen Ausführungserlasse sowie für statistische Dienstleistungen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992, die das BLW erbringt.	Kein Kommentar.						
<i>Art. 3a Verzicht auf Gebührenerhebung</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen	Kein Kommentar.						
<i>Art. 4 Abs. 4</i>	Ist für den Erlass einer Verwaltungsmassnahme nach den Artikeln 169–171a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 eine Betriebsinspektion erforderlich, so wird je Betriebsinspektion für Reise- und Transportkosten eine Pauschale von 200 Franken erhoben.	Diese vom Betriebsstandort unabhängige Gleichbehandlung bringt eine administrative Vereinfachung für die Behörden. Es dürfen jedoch durch die Pauschale durchschnittlich keine höheren Kosten pro Betrieb entstehen.						
<i>Anhang 1 Art. 4 Abs. 1</i> <i>Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen</i>	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>Fr.</td> </tr> <tr> <td>1.2</td> <td>Prüfung eines Gesuchs um befristete Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht vom Departement zugelassen wurden (Art. 16k Abs. 3)</td> <td>250</td> </tr> </table>			Fr.	1.2	Prüfung eines Gesuchs um befristete Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht vom Departement zugelassen wurden (Art. 16k Abs. 3)	250	Der VTL ist mit den Streichungen, den Neueinfügungen sowie den Änderungen in der Terminologie einverstanden.
		Fr.						
1.2	Prüfung eines Gesuchs um befristete Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht vom Departement zugelassen wurden (Art. 16k Abs. 3)	250						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.3	Prüfung zur Verlängerung von erteilten Bewilligungen	100	
	1.4	<i>aufgehoben</i>		
	3.3	c. Eisen und Kupfer (Photometrie) d. Hefen und Milchsäurebakterien (mikrobiologische Bestimmung) e. Methanol (GC) f. Chlorid und Sulfat (Photometrie)	50 80 80 50	
	4.2	4.2 aufgehoben, 4.3 neu als 4.2 aufgeführt		
	5.3	Nachkontrollanbau von Vorstufen- und Basissaatgutposten, pro Probe (Art. 24 Abs. 3)	40	
	5.4	Prüfung und Genehmigung einer Sortenbezeichnung (Art. 16a)	100	
	8.4	8.4 aufgehoben, 8.6 neu als 8.4 aufgeführt		
	8.5	<i>auehoben</i>		
	9.1	Pflanzenpass (Art. 36)	50	
	9.2	Pflanzenschutzzeugnis (Art. 20)	50	
	9.3	Einfuhrbewilligung (Art. 13)	50	

BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen mit dem Ziel, die administrativen Prozesse zu vereinfachen, sind ungenügend und sehr oft ohne Effekt auf Stufe des landwirtschaftlichen Betriebs. Der VTL fordert, dass effektive Massnahmen, welche auf den Vorschlägen der im Projekt „Administrative Vereinfachung“ mitwirkenden Landwirtinnen und Landwirte basieren, auf dem 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden. (Vorschläge in der Einführung der Stellungnahme beachten.)

Die Direktzahlungsverordnung umfasst mit seinem Anhang über 100 Seiten. Dies stellt die übertriebene Detailgenauigkeit dar und entzieht den Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter ihre Verantwortung. Das BLW soll berücksichtigen, dass einige Massnahmen Bestandteil der guten landwirtschaftlichen Praxis sind, wie sie von Berufsleuten erwartet werden darf und keiner solchen Präzisierung bedürfen sollten.

Bezüglich der Frage über die obligatorischen Bodenanalysen im Zusammenhang mit dem ökologischen Leistungsnachweis ist der VTL der Ansicht, dass, in Anbetracht der Wichtigkeit des Bodens in der Landwirtschaft, das Obligatorium beibehalten werden muss. Hingegen braucht es eine starke Vereinfachung der Suisse-Bilanz.

Die Branchenregelung zur Kalbfleischfarbe hat eine Alterslimite für Schlachtkälber von 160 Tagen eingeführt. Diese Branchenregelung hat aber nie die Absicht verfolgt das RAUS Programm für Kälber oder Jungvieh zu verschärfen. Daher ist die bestehende Übergangsbestimmung gemäss Art. 115a, Abs. 1, Bst. b unbefristet zu verlängern oder es ist für Aufzuchtkälber eine neue Kategorie „über 120 Tage alt“ einzuführen.

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Teilnahme an freiwilligen Direktzahlungsprogrammen nicht auch anlässlich der Kontrollen zurückgezogen (abgemeldet) werden kann (Art. 100, Abs. 4). Die Teilnahme soll auch anlässlich von Kontrollen ohne das Auslösen von Sanktionen abgemeldet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 3 Abs. 4</i>	Stichtag für die Beitragsberechtigung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen ist der 31. Januar des Beitragsjahres	Bei Betriebsübergaben nach dem Stichtag im Frühling, werden die vorhergehenden Bewirtschafter die Direktzahlungen erhalten, obwohl sie den Betrieb während der Vegetationsperiode nicht bewirtschaftet haben. Für die Landwirte sind allfällige Nachmeldungen und Nacherfassungen nicht aufwändig. Wenn damit der Aufwand bei den Kantonen verringert werden soll, darf das keine Begründung für eine unverständliche Lösung sein. Zudem müssen weiterhin Flächenänderungen nachgemeldet werden (Art. 100 Abs. 2 DZV).
<i>Art. 4 Abs. 5</i>	Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirt-	Der VTL unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.	
Art. 4 Abs. 6	Ein Mitglied der Erbgemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbgemeinschaft meldet diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2.	Der VTL ist mit der Änderung einverstanden, allerdings muss den Erbgemeinschaften ein gewisser zeitlicher Spielraum für die Bestimmung des verantwortlichen Mitgliedes zugestanden werden.
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 0.25 SAK besteht.	Der VTL schlägt vor, das aktuelle Minimum beizubehalten. Die Senkung ist überproportional zur Senkung der SAK aufgrund des technischen Fortschritts (von 0.25 auf 0.2 SAK ist eine Senkung von einem Fünftel).
Art. 15 Abs. 2	Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss angesät werden: a. in der Talzone: vor dem 1. September; b. in der Hügelzone und der Bergzone I: vor dem 15. September	Die Saattermine sind abhängig von den meteorologischen Verhältnissen sowie dem Erntezeitpunkt des Vorjahres. Die Saattermine gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis, welche von den Betriebsleitern erwartet werden kann.
Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3	Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: 3 Pro Baum nach Absatz 2 wird eine Are angerechnet. Pro Bewirtschaftungsparzelle können höchstens 100 Bäume pro Hektare angerechnet werden. Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Bäumen erfüllt werden. Nicht beitragsberechtigende Bäume anderer Kategorie, die in der BFF stehen, müssen nicht gerodet werden, damit die BFF qualifiziert (Bsp. Hochstammobstbaumgarten TG).	Kein Kommentar Nicht beitragsberechtigende Bäume anderer Kategorie bedeuten zusätzliche Ökologie. Es kann nicht sein, dass eine Fläche nur qualifiziert, wenn diese zusätzliche Ökologie gefällt wird.
Art. 16 Abs. 2 Geregelte Fruchtfolge	2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens vier drei verschiedene Ackerkulturen aufweisen. Anhang 1 Ziffer 4.1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Kultur angerechnet wird. Für die Hauptkulturen ist ein maximaler	Die Summe der allgemeinen Direktzahlungen wird verringert, die Produktionsbedingungen müssen ebenfalls gelockert werden. Eine Fruchtfolge mit drei Kulturen ist überdies agronomisch nachhaltig und gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anteil an der Ackerfläche nach Anhang 1 Ziffer 4.2 einzuhalten.	
Art 35 Abs. 7	Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind. Ausgenommen sind Flächen, die mit Christbäumen bestockt sind und mit Schafen beweidet werden; diese berechtigen zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50) sowie zum Produktionserschwerungsbeitrag (Art. 52).	Änderung wird unterstützt.
Art. 37 Abs. 4	<i>Aufgehoben</i>	Damit entfallen Korrekturen, wenn die Tierbestände deutlich verändert werden (z. B. Aufgabe Tierhaltung nach Hofübernahme) Ist es richtig, dass noch tierbezogene Beiträge ausgerichtet werden, auch wenn keine Tiere mehr gehalten werden? Wie wird gewährleistet, dass Art. 72 Abs. 2 DZV erfüllt werden kann (Auszahlung Tierwohlbeiträge, wenn die neue Tierkategorie am 1. Januar noch nicht vorhanden ist)?
Art. 50 Abs. 2	Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, und für Flächen, die mit Christbäumen bestockt sind und mit Schafen beweidet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Änderung wird unterstützt.
Art. 55 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. l und m	Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende Biodiversitätsförderflächen gewährt: l. <i>Aufgehoben</i> ; m. <i>Aufgehoben</i> ;	
Art. 55 Abs. Abs. 1bis	Biodiversitätsbeiträge werden pro Baum für folgende Bäume gewährt: a. Hochstamm-Feldobstbäume; b. einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen.	
Art. 55 Abs. 4bis	Die Beiträge der Qualitätsstufen I und II und der Vernetzung für Flächen und Bäume nach den Absätzen 1 und 1bis werden je auf die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Art. 35 be-	Der VTL ist mit der Einschränkung der Biodiversitätsförderflächen einverstanden, da die landwirtschaftliche Produktion die Haupttätigkeit der Schweizer Landwirtschaft bleiben soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grenzt. Flächen nach Art. 35 Abs. 5-7 werden nicht berücksichtigt.	
Art. 55 Abs. 7	Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.	
Art. 56 Abs. 1	Für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k und q und für Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis Buchstabe a werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	Der Betrag für Uferwiese muss auf Fr. 900.00 erhöht werden. Beim Vollzug der Gewässerräume müssen die Landwirte eine Alternative erhalten. Der Verlust der düngbaren Fläche muss Entschädigt werden.
Art. 56 Abs. 2	Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–f, n und o sowie für Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis Buchstabe a Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet.	
Art. 56 Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Die Nichteinführung der Qualitätsstufe III wird vom VTL befürwortet, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gelder, welche für die Beiträge der Qualitätsstufe III gesprochen wurden, auf andere Direktzahlungsbeiträge umverteilt werden.
Art. 57 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, Absatz 1	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen; b. Rotationsbrachen: während mindestens eines Jahres; c. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland: während mindestens zwei Jahren; d. alle anderen Flächen: während mindestens acht Jahren.	
Art. 57, Absatz 1bis	Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I und einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen: während mindestens eines Jahres; b. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe II: während mindestens acht Jahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 57, Absatz 2</i>	Die Kantone können für einen Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin eine verkürzte Mindestdauer bewilligen, wenn er oder sie an einem andern Ort die gleiche Fläche oder die gleiche Anzahl Bäume anlegt und damit die Biodiversität (besser) gefördert oder der Ressourcenschutz verbessert wird.	
<i>Art. 58 Abs. 5</i>	Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen, mit Ausnahme von Schnittgut auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen sowie Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.	
<i>Art. 58 Abs. 6</i>	Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	
<i>Art. 58 Abs. 7</i>	Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig. Das Mulchen ist zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen sowie Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt sowie auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen.	
<i>Art. 58 Abs. 8</i>	Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche bewilligt sind. Bei Wiesen, Weiden und Streueflächen sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatgutmischungen vorzuziehen.	Der VTL unterstützt die neue Kompetenzverteilung von Agroscope und dem BLW.
<i>Art. 58 Abs. 9</i>	Für Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht, können Nutzungsaufgaben festgelegt werden, welche die Bestimmungen nach den Absätzen 2–8 und nach Anhang 4 ersetzen.	
<i>Art. 58 Abs. 10</i>	Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnitzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen.	Wichtige Massnahme zur Regulierung der Arten, z.B. Klappertopf
<i>Art. 59 Abs. 1</i>	Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–f, n und o sowie die Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis Buchstabe a botanische Qualität oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Artikel 58 und nach Anhang 4	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt sind.	
<i>Art. 59 Abs. 6</i>	Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben n und o auf derselben Fläche beziehungsweise für denselben Baum auch die Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	
<i>Art. 60</i>	<i>Aufgehoben</i>	Die Nichteinführung der Qualitätsstufe III ist in Ordnung. Wichtig ist, dass die Gelder, welche für die Beiträge Qualitätsstufe III gesprochen wurden, auf andere Direktzahlungsbeiträge umverteilt werden.
<i>Art. 61 Abs. 1</i>	Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung und der angepassten Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p sowie Bäumen nach Artikel 55 Absatz 1bis.	
<i>Art. 62 Voraussetzungen und Auflagen, Abs. 1</i>	Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen und Bäume: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Artikel 58 und Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts angelegt und bewirtschaftet werden.	
<i>Art. 62, Abs. 2</i>	Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Buchstabe B entsprechen. Sie müssen vom BLW nach Anhörung des BAFU genehmigt werden.	
<i>Art. 69 Abs. 2 Bst. b</i>	<i>Aufgehoben</i>	Im Rahmen der AP 14–17 wurde die Kategorie «Getreide für die Saatgutproduktion» eingeführt, um den Produzenten eine gleichzeitige Produktion von IP-Suisse Brotweizen (= Extenso) und Intenso „Saatgut-Brotweizen“ zu ermöglichen. IP-Suisse hat sich entschieden, Brotweizen bei Saatgutproduzenten nicht zu akzeptieren, da die Handhabung von separaten Warenflüssen nicht gewährt werden konnte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und-Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	<p>Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Die Maisflächen sind jedoch nicht beitragsberechtigt.</p>
Art. 71, Abs. 2	<p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p><i>Streichen</i> Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
Art. 73, Bst. a.	<p>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; 	<p>In der Branchenvereinbarung für die Kalbfleischfarbe wurde privatrechtlich eine Altersgrenze für Schlachtkälber für die Kalbfleischgewinnung von 160 Tagen eingeführt. Es bestand nie die Absicht mit dieser Branchenvereinbarung die Anforderungen an das RAUS Programm zu erhöhen / verschärfen.</p> <p>Daher ist die Anbindehaltung von Aufzuchtältern im RAUS-Programm weiterhin ab 120 Tagen zu gestatten.</p> <p>Entweder ist die bestehende Übergangsbestimmung in art. 115a, Abs. 1, Bst. b unbestimmt zu verlängern oder es ist eine Kategorie „Aufzuchttiere über 120“ Tage einzuführen.</p>
Art. 75 Abs. 3	<p>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Vereinfachungen bei der Journalführung und die Anforderungen an die Kontrolle sind Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Ist der dauernde Zugang zum Laufhof beziehungsweise zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.</p>	<p>Die Pflicht ein Auslaufjournal zu führen soll gestrichen werden. Der Anhang 6, Buchstabe D der DZV muss ebenfalls angepasst werden.</p>
Art. 78 Abs. 3	<p>Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massgebend für</p>	<p>Der VTL fordert die Aufhebung dieses Absatzes, damit der Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht durch eine Einschränkung in der Suisse-Bilanz bestraft wird. Durch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz» gemäss Anhang 1, Ziff. 2.1.1.	diese Streichung werden diese Verfahren attraktiver und werden von den Landwirtinnen und Landwirten vermehrt umgesetzt werden, was das Hauptziel sein sollte. Stickstoff in Ertrag umsetzen, Potential der Pflanzen nutzen.
Art. 79 Abs. 2 Bst. c	Als schonende Bodenbearbeitung gelten die: c. Mulchsaat, wenn eine pfluglose Bearbeitung des Bodens erfolgt.	Aufhebung der Begrenzung der Mulchsaat auf 10 cm ist in Ordnung. Diese Massnahme vereinfacht die staatliche Kontrolle, hat jedoch keine administrative Vereinfachung für landwirtschaftliche Betriebe zur Folge.
Art. 94 Abs. 4	Keine Kürzung erfolgt bei Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen nach Artikel 4 Absätze 5 und 6.	
Art. 100 Abs. 2	Beitragsrelevante Veränderungen der Flächen, der Anzahl Bäume und der Hauptkulturen sind bis zum 1. 31. Mai zu melden.	Bis zu diesem Zeitpunkt sind mit Sicherheit alle angebauten Kulturen wie beispielsweise Mais bekannt.
Art. 100 Abs. 4	Abmeldungen von Direktzahlungsarten und -programmen können vorgenommen werden: a. bei angekündigten Kontrollen spätestens am Tag vor der Ankündigung einer Kontrolle; b. bei unangekündigten Kontrollen spätestens am Tag vor der Ankündigung einer Kontrolle	Die Teilnahme an freiwilligen Direktzahlungsprogrammen soll auch anlässlich von Kontrollen ohne Auslösen von Sanktionen abgemeldet werden können.
Art. 104 Abs. 6	Er erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Absatz 5.	
Art. 105 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Diese Aufhebung ist in Ordnung, sie bringt nur eine administrative Vereinfachung für die öffentliche Verwaltung, jedoch nicht für die landwirtschaftlichen Betriebe
Art. 115a, Abs. 1, Bst. b	Diese Übergangsbestimmung ist entweder nicht mehr zu befristen oder in Art. 73 ist eine zusätzliche Kategorie Aufzuchttiere über 120 Tage einzuführen.	Siehe Bemerkung zu Art. 73
Art. 115b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	Für die Berechnung der Linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz kann der Kanton für die Jahre 2015 und 2016 in Abweichung zu den Vorgaben der Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.122 die Referenzperiode selbst festlegen. Für die Mastpoulets ist die Be-	Diese Flexibilisierung der Berechnungsperiode ist in Ordnung. Es braucht jedoch generell eine Vereinfachung der Nährstoffbilanzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rechnungsperiode das Kalenderjahr.	
Art. 118 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Die Nichteinführung der Qualitätsstufe III ist in Ordnung. Wichtig ist, dass die Gelder, welche für die Beiträge der Qualitätsstufe III gesprochen wurden, auf andere Direktzahlungsbeiträge umverteilt werden.
Anhang 1 1 Aufzeichnungen	Der der DZV betreffend den Aufzeichnungen soll wie folgt angepasst werden: 1 Aufzeichnungen 1.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens <i>sechs vier</i> Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: a) Parzellenverzeichnis, Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, übrige Flächen; b) Parzellenplan mit Bewirtschaftungspartellen sowie Parzellenplan der Biodiversitätsförderflächen; c) Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) d) die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen; e) weitere Aufzeichnungen, sofern diese zweckdienlich sind.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.1 Ökologischer Leistungsnachweis	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass keine überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode Suisse-Bilanz nach der Suisse-Bilanz, Auflage 1.13 des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Die Nährstoffbilanz muss vereinfacht werden und die dazu notwendige Software muss gratis zur Verfügung gestellt werden.
Anhang 1, Ziffer 5.1	5.1.1 <i>Bei Kulturen die vor dem 31. August geerntet werden, muss Wenn</i> das Zwischenfutter oder die Gründüngung <i>in der Talzone vor dem 1. September</i>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p><i>und in der Hügel- oder in der Bergzone I</i> vor dem 15. September angesät wird, <i>muss</i> die Bodenbedeckung der betreffenden Parzelle <i>muss</i> bis mindestens am 15. November erhalten bleiben.</p> <p>5.1.2 Kann der Termin <i>vom 1. September beziehungsweise</i> vom 15. September <i>namentlich wegen einer späteren Ernte oder einer Unkrautbehandlung</i> nicht eingehalten werden, so muss das Zwischenfutter oder die Gründüngung <i>bis spätestens am 30. September angesät werden. Die Bodenbedeckung</i> auf der betreffenden oder einer mindestens gleich grossen anderen Fläche mit Zwischenfutter oder Gründüngung <i>muss</i> bis mindestens am 15. Februar des Folgejahres erhalten bleiben.</p>										
<p>Anhang 1 Ziff. 6.2.4 Bst.c Insektizide</p>	<table border="1"> <tbody> <tr> <td data-bbox="595 794 831 970">Getreidehähnchen bei Getreide</td> <td data-bbox="842 794 1093 970">Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Diflubenzuron, Teflubenzuron und Spinosad</td> <td data-bbox="1104 794 1357 970">sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 978 831 1217">Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td> <td data-bbox="842 978 1093 1217">Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Teflubenzuron, Novaluron, Azadirachtin und Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis</td> <td data-bbox="1104 978 1357 1217">sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 1225 831 1441">Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und</td> <td data-bbox="842 1225 1093 1441">Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin und Fonicamid</td> <td data-bbox="1104 1225 1357 1441">sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td> </tr> </tbody> </table>	Getreidehähnchen bei Getreide	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Diflubenzuron, Teflubenzuron und Spinosad	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Teflubenzuron, Novaluron, Azadirachtin und Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin und Fonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
Getreidehähnchen bei Getreide	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Diflubenzuron, Teflubenzuron und Spinosad	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel									
Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Teflubenzuron, Novaluron, Azadirachtin und Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel									
Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin und Fonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sonnenblumen			
	Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramme spp.</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflan- zenschutzmittel	
Ziff. 6.3.4	Gegen Maiszünsler bei Körnermais können Sonderbewilligungen nur bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden			Der VTL unterstützt die Verlängerung der Frist für die Erteilung einer Sonderbewilligung.
Anhang 4 Ziff. 12.1.8 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	Aufgehoben			
Anhang 4 Ziff. 12.2 (Qualitätsstufe II)	<p>12.2.1 Für die Biodiversität förderliche Strukturen nach Art. 59 müssen regelmässig vorkommen.</p> <p>12.2.2 Die Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen muss mindestens 20 Aren betragen und mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten.</p> <p>12.2.3 Die Dichte muss mindestens 30 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare betragen.</p> <p>12.2.4. Die Dichte darf maximal folgende Anzahl Bäume pro Hektare betragen: a. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume; b. 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume.</p> <p>12.2.5 Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 30 m betragen.</p> <p>12.2.6 Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen, die Früchte sind zu ernten. Weiter muss ein angepasster Pflanzenschutz betrieben werden und die pytosanitären Massnahmen der Behörden müssen umgesetzt werden.</p> <p>12.2.7 Die Anzahl Bäume muss während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.</p> <p>12.2.8 Mindestens ein Drittel der Bäume muss einen Kronendurchmesser von mehr als 3 m aufweisen.</p>			<p>Durch das Nichternten der Früchte entsteht an den Nachbarkulturen ein erheblicher Schädlings und Krankheitsdruck (Kirschesigfliege, Apfelwickler, etc.). Ungepflegte Bäume sind ein Reservoir von Krankheiten und Schädlingen. Z.B Feuerbrand</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Nicht beitragsberechtigzte Bäume anderer Kategorie, die in der BFF stehen, müssen nicht gerodet werden, damit die BFF qualifiziert (Bsp. Hochstammobstbaumgarten TG).</p> <p>12.2.9 Die Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen muss in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren Biodiversitätsförderfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert sein. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – extensiv genutzte Wiesen; – wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II; – Streueflächen; – extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II; – Buntbrachen; – Rotationsbrachen; – Saum auf Ackerland; – Hecken, Feld- und Ufergehölze. <p>12.2.10 Die Zurechnungsfläche muss folgende Grösse haben:</p> <table border="1" data-bbox="600 922 1323 1139"> <thead> <tr> <th data-bbox="600 922 790 1007">Anzahl Bäume</th> <th data-bbox="790 922 1323 1007">Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.9</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="600 1007 790 1054">0 – 200</td> <td data-bbox="790 1007 1323 1054">0,5 Aren pro Baum</td> </tr> <tr> <td data-bbox="600 1054 790 1139">über 200</td> <td data-bbox="790 1054 1323 1139">0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum</td> </tr> </tbody> </table> <p>12.2.11 Die Kriterien der Qualitätsstufe II können überbetrieblich erfüllt werden. Die Kantone regeln das Verfahren.</p>	Anzahl Bäume	Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.9	0 – 200	0,5 Aren pro Baum	über 200	0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum	<p>Nicht beitragsberechtigzte Bäume anderer Kategorie bedeuten zusätzliche Ökologie. Es kann nicht sein, dass eine Fläche nur qualifiziert, wenn diese zusätzliche Ökologie gefällt wird.</p>
Anzahl Bäume	Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.9							
0 – 200	0,5 Aren pro Baum							
über 200	0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum							
<p>Anhang 5 Ziff. 1.1. Bst. c</p> <p>Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)</p>	<p>Zum Grundfutter zählen:</p> <p>c. für Rindviehmast: Mischungen aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maiskolbensilage (Corn-Cob-Mix); bei den übrigen Tierkategorien gilt Corn-Cob-Mix als Kraftfutter</p>	<p>Der VTL ist mit der genaueren Formulierung einverstanden.</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 5 Ziff. 1.4</i>	Liegt bei einem Futtermittel der Anteil an Grundfutter über 20 Prozent, so kann der Anteil Grundfutter in der Grundfutterbilanz eingerechnet werden.	
<i>Anhang 5 Ziff. 3.1</i>	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode „GMF-Futterbilanz“ des BLW. Diese richtet sich nach der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.13. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	Es sollen keine auf die Landwirte übertragbaren Kosten für die Zulassung entstehen.
<i>Anhang 5 Ziff. 3.3</i>	Die TS-Erträge für Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung zur «Suisse-Bilanz» gelten als Maximalwerte für die Futterbilanz. Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einer Ertragsschätzung nachzuweisen.	Diese Änderung wird vom VTL befürwortet und bringt eine personelle Entlastung und eine administrative Vereinfachung für die öffentliche Verwaltung in Futterbauregionen.
<i>Anhang 6 A Ziff. 1.4 Bst. d und i Spezifische Anforderungen des BTS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle</i>	Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege; i. bei brünstigen Tieren; sie können in separaten Ein- oder Mehrflächenbuchten untergebracht oder während maximal zwei Tagen auf einem separaten Liegebereich fixiert werden, wenn die Anforderungen nach Ziffer 1.2 erfüllt sind.	Für die Landwirte steht die Sicherung des Tierwohls an erster Stelle. Gefährdete, brünstige Tiere werden in der Praxis auch ohne Best. i in der Verordnung separat fixiert, zur Vermeidung von Verletzungen. Diese Formulierung zeugt von Entmündigung und von mangelnder Wertschätzung gegenüber den Tierhaltern. Die Verordnungen sollten der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen, wie sie von Berufsleuten erwartet werden darf und sollten keiner solchen Präzisierung bedürfen.
<i>Anhang 6 B Ziff. 1.4 Anforderungen des BTS- und des RAUS-Programms betreffend den Aussenklimabereich für Nutzgeflügel sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle</i>	Der AKB eines mobilen Geflügelstalles muss nicht eingestreut werden.	Der VTL befürwortet diese Änderung, weil sie den administrativen Aufwand, durch den Wegfall der Dokumentation der Standorte für die mobilen Hühnerställe, für die landwirtschaftlichen Betriebe reduziert.
<i>Anhang 6 D Ziff. 1.1 Bst. b Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend</i>	b. Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig: – [...]	Der VTL unterstützt die Regelung, da sich die Betriebe flexibler der Wetterlage anpassen werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>die einzelnen Tierkategorien sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> – zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober: – In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden; – In den folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden: – [...]; – im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; – [...]. 										
<i>Anhang 6 E Ziff. 7.2 Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend den Laufhof und die Weide sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle</i>	Morastige Stellen, mit Ausnahme von Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine, müssen ausgezäunt sein.	Der Verzicht auf schriftliche Bewilligungen für Suhlen für die aufgeführten Tierkategorien wird als administrative Vereinfachung vom VTL befürwortet.									
<i>Anhang 6 E Ziff. 7.4</i>	Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden	Keine Bemerkungen									
<i>Anhang 7 Ziff. 2.1.2 Beitragsansätze</i>	Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, und für Flächen, die mit Christbäumen bestockt sind und mit Schafen beweidet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr.										
<i>Anhang 7 Ziff. 3.1.1</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">I</td> <td style="text-align: center;">II</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Fr./ha und</td> <td style="text-align: center;">Fr./ha und</td> </tr> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen			I	II		Fr./ha und	Fr./ha und	
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen										
	I	II									
	Fr./ha und	Fr./ha und									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Jahr	Jahr	
	1. Extensiv genutzte Wiesen			<p>Die Beiträge sind auf den Werten von 2014 zu belassen. Mit der AP 2014/17 wurde die Förderung der BFF Qualitätsstufe 1 durch den Abzug von Fr. 450.00 beim Versorgungssicherheitsbeitrag reduziert, eine weitere Reduktion ist nicht akzeptabel.</p> <p>Der Betrag für Uferwiese muss auf Fr. 900.00 erhöht werden. Beim Vollzug der Gewässerräume müssen die Landwirte eine Alternative erhalten, der Verlust der düng baren Fläche muss Entschädigt werden.</p>
	a. Talzone	1350 1500	1650	
	b. Hügelzone	1080 1200	1500	
	c. Bergzone I und II	630 700	1500	
	d. Bergzone III und IV	495 550	1000	
	2. Streueflächen			
	Talzone	1800 2000	1500	
	Hügelzone	1530 1700	1500	
	Bergzone I und II	1080 1200	1500	
	Bergzone III und IV	855 950	1500	
	3. Wenig intensiv genutzte Wiesen			
	a. Talzone-Bergzone II	405 450	1200	
	b. Bergzone III und IV	405 450	1000	
	4. Extensive Weiden und Waldweiden	405 450	700	
	5. Hecken, Feld- und Ufergehölze	2700 3000	2000	
	6. Buntbrache	3420 3800		
	7. Rotationsbrache	2970 3300		
	8. Ackerschonstreifen	2070 2300		
	9. Saum auf Ackerfläche	2970 3300		
	10. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	-	1100	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni													
	11. Uferwiese entlang von Fließgewässern	405-900															
	12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	-	100														
	13. regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen	-	-														
	14. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2250-2500															
Anhang 7 Ziff. 3.1.2	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="595 687 999 767" rowspan="3"></th> <th colspan="2" data-bbox="1010 687 1323 767">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1010 775 1167 815">I</th> <th data-bbox="1178 775 1323 815">II</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1010 823 1167 903">Fr./ha und Jahr</th> <th data-bbox="1178 823 1323 903">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="595 911 999 975">1. Hochstamm-Feldobstbäume Nussbäume</td> <td data-bbox="1010 911 1167 975">13.5 13.5</td> <td data-bbox="1178 911 1323 975">30 15</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 983 999 1062">2. Standortgerechte Einzelbäume und Alleen</td> <td data-bbox="1010 983 1167 1062">-</td> <td data-bbox="1178 983 1323 1062">-</td> </tr> </tbody> </table>				Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	1. Hochstamm-Feldobstbäume Nussbäume	13.5 13.5	30 15	2. Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	-	-	
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																
	I	II															
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr															
1. Hochstamm-Feldobstbäume Nussbäume	13.5 13.5	30 15															
2. Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	-	-															
Anhang 7 Ziff. 3.2.1	<p>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro ha extensive Weide und Waldweide 500 Fr. b. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 1–3, 5–11 und 13 1000 Fr. c. pro Baum nach Ziffer 3.1.2 Ziffern 1 und 2 5 Fr. 																
Anhang 8 Art. 105 Abs. 1 Ziff. 1.5	Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach den Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 anfallen, in Rechnung stellen.																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8 Art. 105 Abs. 1 Ziff. 2.2.5 Bst. b und c	betrifft nur die französische Fassung	Keine Bemerkungen.
Anhang 8 Art. 105 Abs. 1 Ziff. 2.3.1 Bst. e	e. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar 200 Fr. pro betroffene Tierart Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d-f 1 Pt. pro betroffene GVE gekürzt. Wenn der Auslauf gemäss Auslaufjournal nicht eingehalten, aber glaubhaft gewährt wurde, werden keine zusätzlichen Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d-f vorgenommen.	Die Vorschrift, ein Auslaufjournal führen zu müssen, ist zu streichen.
Anhang 8 Art. 105 Abs. 1 Ziff. 2.4.25 Vernetzungsbeitrag	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Bewirtschaftungsvorgaben des durch den Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts werden mindestens die Beiträge des laufenden Jahres vollständig gekürzt und die Beiträge des vergangenen Jahres sind zurückzuerstatten. Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zur vollständigen Kürzung der Beiträge für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzuerstatten. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Anhang 8 Art. 105 Abs. 1 Ziff. 2.9.10 Bst. i	i. Die Fläche pro Pferd, das sich auf der Weide aufhält, beträgt weniger als 8,0 Aren bzw. weni- 60 Pte.	Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	ger als 6,4 Aren bei gleichzeitigem Aufenthalt von fünf oder mehr Pferden auf derselben Fläche (Anh. 6 Bst. E, Ziff. 7.4)										
<i>Anhang 8 Art. 105 Abs. 1 Ziff. 2.9.14 Bst. f</i>	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="595 392 949 584">f. Bodenfläche im AKB (ganze Fläche) nicht ausreichend mit zweckmässiger Einstreu bedeckt (Art. 74 Abs. 5, Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.1 Bst. c)</td> <td data-bbox="949 392 1189 584">Zu wenig zweckmässige Einstreu</td> <td data-bbox="1189 392 1346 424">10 Pte.</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="949 584 1189 655">Viel zu wenig zweckmässige Einstreu</td> <td data-bbox="1189 584 1346 616">40 Pte.</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="949 655 1189 663">Keine zweckmässige Einstreu</td> <td data-bbox="1189 655 1346 687">110 Pte.</td> </tr> </table>	f. Bodenfläche im AKB (ganze Fläche) nicht ausreichend mit zweckmässiger Einstreu bedeckt (Art. 74 Abs. 5, Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.1 Bst. c)	Zu wenig zweckmässige Einstreu	10 Pte.		Viel zu wenig zweckmässige Einstreu	40 Pte.		Keine zweckmässige Einstreu	110 Pte.	Keine Bemerkungen.
f. Bodenfläche im AKB (ganze Fläche) nicht ausreichend mit zweckmässiger Einstreu bedeckt (Art. 74 Abs. 5, Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.1 Bst. c)	Zu wenig zweckmässige Einstreu	10 Pte.									
	Viel zu wenig zweckmässige Einstreu	40 Pte.									
	Keine zweckmässige Einstreu	110 Pte.									
<i>Anhang 8 Art. 105 Abs. 1 Ziff. 2.10.3 Bst. a</i>	<p>a. Direktsaat: Über 25 % der Bodenoberfläche werden während der Saat bewegt (Art. 79 Abs. 2)</p> <p>Streifenfrässaat und Strip-Till (Streifensaat): Über 50 % der Bodenoberfläche werden während der Saat bearbeitet (Art. 79 Abs. 2)</p> <p>Mulchsaat: keine pfluglose Bearbeitung des Bodens (Art. 79 Abs. 2)</p>	120% der Beiträge									

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung stimmen mit der vom VTL angestrebten Abschaffung der Qualitätsstufe III und den Kontrollen im biologischen Landbau überein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 3 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1</i>	b. Grundkontrollen der folgenden Direktzahlungsarten: 1. Biodiversitätsbeiträge für die Qualität der Stufe II und für die Vernetzung,	Keine Bemerkungen.
<i>Art. 4 Abs. 3</i>	3 Für die Biodiversitätsbeiträge für die Qualität der Stufe II werden jährlich bei mindestens 1 Prozent der angemeldeten Betriebe Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt. Dabei wird die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen auf einer Auswahl der angemeldeten Flächen überprüft.	Keine Bemerkungen.
<i>Art. 6 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3</i>	b. Biodiversitätsbeiträge für die Qualität der Stufe II sowie für die Vernetzung; 3 Kontrollen der für den Beitrag für biologische Landwirtschaft spezifischen Anforderungen müssen von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach den Artikeln 28 und 29 der Bio-Verordnung vom 22. September 19972 durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Kontrollen auf Betrieben mit einem Beitrag für biologische Landwirtschaft, für die keine Produkte gemäss der Bio-Verordnung zertifiziert werden.	
<i>Anhang 1 Art. 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Ziff. 3.7</i>	Aufgehoben	
<i>Anhang 2 Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3.3</i>	Aufgehoben	

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen die Anpassung der SAK-Faktoren. Das Prinzip der SAK-Faktoren kann vom VTL unterstützt werden. Es müssen hingegen Korrekturen vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
<i>Art. 2 Abs. 3</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der VTL unterstützt diese Änderung. Es soll möglich sein, dass ein Ehepaar zwei eigenständige Betriebe führen kann.										
<i>Art. 3 Standardarbeitskraft</i>	<p>1 Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse, berechnet anhand von standardisierten Faktoren, die auf arbeitswirtschaftlichen Grundlagen basieren.</p> <p>2 Für die Berechnung der Standardarbeitskräfte gelten folgende Faktoren:</p> <p>a. Flächen</p> <table border="0" data-bbox="607 957 1335 1244"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ohne Spezialkulturen (Art. 15)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">0,022 SAK pro ha</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">0,323 SAK pro ha</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 % natürlicher Neigung)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">0,323 SAK pro ha</td> </tr> </table> <p>b. Nutztiere (Art. 27)</p> <table border="0" data-bbox="607 1340 1335 1474"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">0,039 0,043 SAK pro GVE</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetz-</td> <td></td> </tr> </table>	1. landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ohne Spezialkulturen (Art. 15)	0,022 SAK pro ha	2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen	0,323 SAK pro ha	3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 % natürlicher Neigung)	0,323 SAK pro ha	1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen	0,039 0,043 SAK pro GVE	2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetz-		<p>Der VTL unterstützt die Umänderung der Definition der SAK-Faktoren.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Kalkulationen der SAK-Koeffizienten, der in der Praxis mehrheitlich gewählten Technik entsprechen.</p> <p style="color: red;">Die Tierbezogenen SAK sind auf dem heutigen Niveau zu belassen, gute Tierbetreuung braucht Zeit, erspart Medikamente, beugt Resistenzen (Antibiotika, Entwurmungsmittel usw.) vor und fördert das Tierwohl.</p>
1. landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ohne Spezialkulturen (Art. 15)	0,022 SAK pro ha											
2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen	0,323 SAK pro ha											
3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 % natürlicher Neigung)	0,323 SAK pro ha											
1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen	0,039 0,043 SAK pro GVE											
2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetz-												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>te Ferkel 0,008 SAK pro GVE</p> <p>3. Zuchtschweine 0,032 0,040SAK pro GVE</p> <p>4. andere Nutztiere (inkl. Pferde jeglicher Nutzung) 0,027 0,030SAK pro GVE</p> <p>c. Zuschläge</p> <p>1. für Hanglagen im Berggebiet und in der Hügelzone (18–35 % Neigung) 0,015 SAK pro ha</p> <p>2. für Steillagen im Berggebiet und in der Hügelzone (mehr als 35 % Neigung) 0,03 SAK pro ha</p> <p>3. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 %</p> <p>4. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum</p> <p>3 Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden nur die für die jeweiligen Direktzahlungen berechtigten Flächen berücksichtigt. Beim Zuschlag für Hochstamm-Feldobstbäume nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 4 werden nur die Bäume berücksichtigt, für die Biodiversitätsbeiträge für die Qualitätsstufe I ausgerichtet werden.</p>	<p>Pferde gelten als landwirtschaftliche Tätigkeit und sind als solche zu behandeln. Dies unabhängig davon ob es sich um ein Nutztier handelt oder nicht.</p>
Art. 10 Abs. 1 Bst. c	<p>1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn:</p> <p>c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 0,25 SAK erreicht;</p>	<p>Der VTL schlägt vor, das aktuelle Minimum beizubehalten</p>
Art. 13 Einleitungssatz	<p>Die Betriebsfläche (BF) setzt sich zusammen aus:</p>	
Art. 14	<p>Landwirtschaftliche Nutzfläche</p> <p>1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die</p>	<p>Der VTL ist mit der Aufhebung der „15km-Regelung“ einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ganzjährig zur Verfügung steht und die ausschliesslich vom Betrieb (Art. 6) aus bewirtschaftet wird. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ackerfläche; b. die Dauergrünfläche; c. die Streuefläche; d. die Fläche mit Dauerkulturen; e. die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet); f. die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1912 gehört. <p>2 Nicht zur LN gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Streueflächen, die innerhalb des Sömmerungsgebietes liegen, oder die zu Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben gehören; b. Flächen ausserhalb des Sömmerungsgebietes, die von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben aus beweidet werden oder Flächen, deren Ertrag zur Zufütterung genutzt wird, mit Ausnahme der Zufuhr von Futter nach Artikel 31 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20133. 	
Art. 22 Abs. 2 Best. c	<p>² Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwis, Haselnüssen und Holunder. 	<p>Haselnüsse auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten bereits bisher als Dauerkulturen, jedoch nicht als Obstanlagen und auch nicht als Spezialkulturen. Eine Gleichbehandlung mit Nussbäumen, Holunder oder Kiwis ist aber gerechtfertigt, da Haselnüsse einen mit diesen Kulturen vergleichbaren Arbeitsaufwand ergeben. Obwohl die Haselnusskulturen derzeit eine Randerscheinung sind, sollte deren zukünftige Entwicklung nicht benachteiligt werden. Die Diversifizierung und die Innovation sind bei Obstkulturen grundsätzlich erwünscht. Zudem stellt unser Antrag eine administrative Vereinfachung dar.</p> <p>Werden Haselnussanlagen als Obstanlagen definiert, so gelten sie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		entsprechend Art. 15 LBV als Spezialkulturen und würden gerechtfertigter Weise nach Art. 3 Abs. 2 Bes. a mit einem SAK-Faktor von 0.323 SAK pro ha und nicht wie bisher als LN ohne Spezialkulturen mit 0.022 SAK pro ha eingestuft.
Art. 29a Abs.1	1 Betriebe ab einem Mindestarbeitsbedarf von 0.20 0.25 SAK, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften müssen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sein.	Der VTL schlägt vor, das aktuelle Minimum beizubehalten

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 3 Abs. 1</i>	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,0 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.	Der VTL unterstützt diese Senkung. Die Beurteilung der finanzielle Tragbarkeit ist wichtiger als die SAK-Schwelle.
<i>Art. 3 1ter und 3</i>	1ter Aufgehoben 3 Aufgehoben	Der VTL ist mit der Aufhebung der „15km-Regelung“ einverstanden.
<i>Art. 17 Abs. 1 Bst. e</i>	1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: e. Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften oder von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung;	
<i>Art. 46 Abs. 1</i>	1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: nach Betriebsleiterwohnung und Altenteil.	Kein Kommentar zu dieser Änderung.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der VTL unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Abs. 1 und 3</i>	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,0 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 3 Aufgehoben	Der VTL unterstützt diese Änderung.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neue Formulierung klärt den Auftrag des Bundes in der landwirtschaftlichen Forschung und bringt mehr Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 6 Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Er überprüft periodisch die Qualität, Aktualität, Effizienz und Wirkung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft. Dabei berücksichtigt er die agrar-, ernährungs-, forschungs-, wirtschafts-, umwelt- und gesellschaftspolitische Ziele des Bundesrates.</p> <p>3 Er kann im Einvernehmen mit dem BLW:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vom BLW geförderte Institutionen oder einzelne Bereiche davon im Bereich Forschung und Beratung evaluieren lassen; b. Agroscope oder einzelne Bereiche davon evaluieren lassen; c. Ausschüsse bilden und mit der Bearbeitung einzelner Aufgaben betrauen. <p>4 Aufgehoben</p>	Keine Bemerkungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Am 15 Januar 2015 hat die Schweizer Nationalbank entschieden, den Mindestkurs von Fr. 1.20 pro 1 Euro aufzuheben. Dieser unerwartete Beschluss hat erhebliche Auswirkungen auf den Tourismussektor und auf die Exportunternehmen; er hat auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die einheimische Lebensmittelbranche, insbesondere auf den Brotgetreidemarkt. Neben den Herausforderungen für die Exportindustrie, lösen vor allem noch preisattraktivere Importprodukte einen Preisdruck auf die Schweizer Produzentenpreise aus. Durch die Aufhebung der Quoten und Exportbeschränkungen der EU beim Zucker ändern sich die Rahmenbedingungen ebenfalls grundlegend.

Der VTL fordert

- eine maximale Erhöhung des Grenzschutzes für Brotgetreide sowie des AKZA.
- zwingend Anpassungen beim Grenzschutz einzuführen, um die Schweizer Zuckerproduktion zu erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Abs 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Grenzbelastungen, den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 CHF je Tonne betragen.	Die EU hat auf September 2017 die Aufhebung der Zuckerquote und der Exportbeschränkung beschlossen. Bereits jetzt hat dieser Entscheid grosse Auswirkungen auf den Schweizer Zuckermarkt. Mit der Doppelnulllösung ist der Schweizer Zuckerpreis an den EU- Preis gebunden. Durch die Ausdehnung der Produktion in der EU ist der Zuckerpreis seit Januar 2013 um 43 % eingebrochen und der Exportdruck nach der Schweiz stark gestiegen. Durch den Preisrückgang sind auch die Grenzbelastungen und damit der Grenzschutz gesunken Die Schweizer Zuckerbranche sieht sich angesichts der sich ändernden Bedingungen in der EU in ihrer Existenz bedroht. Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus ist ein Schwellenpreis für Zucker einzuführen. Die gesetzlichen Grundlagen sind dazu im Landwirtschaftsgesetz Art. 20 gegeben.
Art. 6 Abs. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die	Der Grenzschutz muss dem veränderten Wechselkurs angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	
Art. 19 Abs. 3 und 4	<i>Aufgehoben</i>	Die ersatzlose Streichung der Durchsetzungsinstrumente für das Inkasso der Steigerungspreise wird abgelehnt. Die Instrumente sind so auszugestalten, dass die Steigerungspreise innert der vorgesehenen Fristen bezahlt werden.
Art. 29 Abs. 2 und 3	2 Aus dem zum KZA eingeführten Grobgetreide müssen im Durchschnitt eines Kalenderjahrs bei Speisehafer und Speisegerste mindestens 15 Prozent und bei Speisemais mindestens 45 Prozent für die menschliche Ernährung verwendet werden. 3 Die Importeure und alle Abnehmer dürfen zum KZA eingeführtes Grobgetreide nur an Personen weiter liefern, die sich gegenüber der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 und zur Nachzahlung der Zolldifferenz verpflichten, sofern die festgelegten Ausbeuteziffern nicht erreicht werden.	Der VTL unterstützt diese Änderungen.
<i>Anhang 1 Ziffer 4. Marktordnungen Milch und Milchprodukte sowie Kasein und Verordnung des EFD über die anwendbaren beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten Anhang Tarifnummern 0403.xxxx und 0405.xxxx</i>	Die Zollansätze für sensible Milchprodukte wie Joghurt sind zu erhöhen.	Der Grenzschutz für sensible Milchprodukte wie er anfangs 2015 galt, wie beispielsweise für Joghurt, ist zu erhalten und dementsprechend sind die Zollansätze zu erhöhen. Mit der Aufhebung des Mindestkurses wurde auch der Importschutz für Milch und Milchprodukte abgebaut. Mit einer Anpassung wird der Grenzschutz in Bezug zur Aufgabe des Mindestkurses nicht erhöht. Die meisten Milchprodukte werden von Ländern mit Euro-Währung importiert.
Anhang 1, Kap. 15	Erhöhung des Ausserkontingentzollansatzes auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide betreffend des Zollkontingents Nr. 27.	

BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL beurteilt die weiteren Verschärfungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel sehr kritisch. Von der zunehmenden politischen Regulierung der Pflanzenschutzmittel, ohne Abstützung auf wissenschaftliche Grundlagen, ist zwingend abzusehen. Diese Verordnungsänderungen bringen für die Landwirte keine administrativen Vereinfachungen mit sich und soll nicht unter dem Projekt „Administrative Vereinfachung“ aufgeführt werden. Diese Harmonisierung mit der EU bringt ebenfalls nicht die aufgeführte administrative Vereinfachung mit sich, denn für den Vollzug dieser Massnahmen werden mehr Ressourcen benötigt und für die vergleichende Bewertung liegen auch in der EU keine Erfahrungswerte vor. Von einem EU- Nachvollzug ist abzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 3</i>	3 Erfüllt ein Wirkstoff eine oder mehrere der zusätzlichen Kriterien nach Anhang 2 Ziffer 4, so nimmt das WBF diesen Stoff in Anhang 1 Teil E als Substitutionskandidaten auf.	Der Vollzug dieser vorgeschlagenen Massnahmen bringt für den Bund höhere Aufwände mit sich. Mehrkosten sind zu erwarten. Eine Reduktion der PSM- Palette wird die Konsequenz sein, obschon durch die Einführung der Liste mit den Substitutionskandidaten, die Zulassung der Wirkstoffe nicht einfach gestrichen werden kann, sondern ein Vergleich mit den bestehenden PSM erfolgen muss und falls nicht genügend Alternativen (v.a. minor use) zur Verfügung stehen, die Zulassung des Produkts nicht auslaufen kann. Sehr viele Produkte (54 Wirkstoffe) sind von diesem Verfahren betroffen.
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1bis und 3</i>	1 Die Zulassungsstelle führt eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie ein Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels prüft, das einen Wirkstoff enthält, der vom WBF als Substitutionskandidat in Anhang 1 Teil E aufgenommen worden ist. Die Zulassungsstelle erteilt keine Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel, das einen Substitutionskandidaten enthält, oder beschränkt die Verwendung eines solchen Pflanzenschutzmittels auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass: 1bis Die vergleichende Bewertung gemäss Absatz 1 wird für	Die vergleichende Bewertung ist ein neues Verfahren, wofür keine Erfahrungswerte vorliegen. In der EU wird diese vergleichende Bewertung auf den August 2015 eingeführt. Aufgrund der fehlenden Erfahrungen soll die Einführung der vergleichenden Bewertung verschoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bereits bewilligte Verwendungen nicht durchgeführt.</p> <p>3 Bei Pflanzenschutzmitteln, die einen Substitutionskandidaten enthalten, führt die Zulassungsstelle die vergleichende Bewertung nach Absatz 1 durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff oder Artikel 29 Absatz 4 ein Pflanzenschutzmittel überprüft. Anhand der Ergebnisse dieser vergleichenden Bewertung bestätigt die Zulassungsstelle die Bewilligung, widerruft sie oder beschränkt sie auf bestimmte Verwendungen.</p>	
<i>Art. 41</i>	<p>Experimente und Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken</p> <p>1 Öffentliche oder private Forschungsinstitute, die Industrie und die kantonalen Dienststellen können Versuche zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken, bei Versuchsverantwortlichen ergreifen sämtliche Massnahmen, damit allfällige schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier sowie unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt verhindert werden, namentlich damit Futter- und Lebensmittel, die Rückstände enthalten, die die Höchstwerte gemäss der FIV2 überschreiten, nicht in die Lebensmittelkette gelangen.</p> <p>2 Personen, die Versuche gemäss Absatz 1 durchführen, müssen sich bei der Zulassungsstelle anmelden.</p> <p>3 Bei Versuchen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, die nach der FrSV3 bewilligungspflichtig sind, richtet sich das Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der FrSV.</p> <p>4 Für Versuche, bei denen gebietsfremde Makroorganismen verwendet werden, ist eine Bewilligung der Zulassungsstelle erforderlich. Diese hört vor ihrem Entscheid das BAFU an. Die gesuchstellende Person hat die Beweismittel einzureichen, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt ermöglichen.</p>	Keine Ergänzung.
<i>Art.42 Abs. 1 Bst. e</i>	1 Wer zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken nicht bewilligte Pflanzenschutzmittel ausbringt, muss folgende Aufzeichnungen	Keine Ergänzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
	führen: e. alle verfügbaren Angaben über mögliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt sowie die nötigen getroffenen Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt;																									
<i>Art.72 Abs. 3 Bst c</i>	3 Das BLV hat folgende Aufgaben: c. Es bestimmt Kennzeichnung und Einstufung eines Pflanzenschutzmittels hinsichtlich des Gesundheitsschutzes.	Streichung der Zuständigkeiten des SECO im Rahmen der Kennzeichnung im Abs.3 Bst.c ist in Ordnung.																								
<i>Art. 86b</i> <i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</i>	1 Die Unterlagen zum Gesuch um Aufnahmen eines Wirkstoffes in Anhang 1 können bis zum 31. Dezember 2016 nach den Anforderungen nach bisherigem Recht eingereicht werden. 2 Die Unterlagen zum Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels können bis zum 31. Dezember 2016 nach den Anforderungen nach bisherigem Recht eingereicht werden.	Kein Kommentar.																								
<i>Anhang 1 Art. 5, 10, 10b, 10e, 17, 21, 23, 40a, 55a, 61, 72 und 86</i> <i>Teil E</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummer</th> <th style="text-align: left;">CAS-Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-Methylcyclopropene (1-MCP)</td> <td>3100-04-7</td> </tr> <tr> <td>Aclonifen</td> <td>74070-46-5</td> </tr> <tr> <td>Bifenthrin</td> <td>82657-04-3</td> </tr> <tr> <td>Bromadiolone</td> <td>28772-56-7</td> </tr> <tr> <td>Carbendazim</td> <td>10605-21-7</td> </tr> <tr> <td>Chlortoluron</td> <td>15545-48-9</td> </tr> <tr> <td>Cyproconazole</td> <td>94361-06-5</td> </tr> <tr> <td>Cyprodinil</td> <td>121552-61-2</td> </tr> <tr> <td>Difenoconazole</td> <td>119446-68-3</td> </tr> <tr> <td>Diflufenican</td> <td>83164-33-4</td> </tr> <tr> <td>Dimethoate</td> <td>60-51-5</td> </tr> </tbody> </table>	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummer	CAS-Nr.	1-Methylcyclopropene (1-MCP)	3100-04-7	Aclonifen	74070-46-5	Bifenthrin	82657-04-3	Bromadiolone	28772-56-7	Carbendazim	10605-21-7	Chlortoluron	15545-48-9	Cyproconazole	94361-06-5	Cyprodinil	121552-61-2	Difenoconazole	119446-68-3	Diflufenican	83164-33-4	Dimethoate	60-51-5	Die Liste der Substitutionskandidaten mit 77 Wirkstoffen wurde von der EU erstellt. In der Schweiz sind von diesen 77 Wirkstoffen, 54 zugelassen und werden aus diesem Grund im Anhang 1 aufgeführt. Die Wirkstoffe auf dieser Liste wurden von einer EU-Expertenkommission bewertet und eingestuft, eine Stellungnahme zu den einzelnen Wirkstoffen ist zurzeit nicht zielführend.
Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummer	CAS-Nr.																									
1-Methylcyclopropene (1-MCP)	3100-04-7																									
Aclonifen	74070-46-5																									
Bifenthrin	82657-04-3																									
Bromadiolone	28772-56-7																									
Carbendazim	10605-21-7																									
Chlortoluron	15545-48-9																									
Cyproconazole	94361-06-5																									
Cyprodinil	121552-61-2																									
Difenoconazole	119446-68-3																									
Diflufenican	83164-33-4																									
Dimethoate	60-51-5																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Diquat 2764-72-9	
	Epoxiconazole 133855-98-8	
	Etofenprox 80844-07-1	
	Etoxazole 153233-91-1	
	Famoxadone 131807-57-3	
	Fipronil 120068-37-3	
	Fludioxonil 131341-86-1	
	Flufenacet 142459-58-3	
	Flumioxazin 103361-09-7	
	Fluopicolide 239110-15-7	
	Fluquinconazole 136426-54-5	
	Glufosinate 51276-47-2	
	Haloxyfop-(R)-Methylester 72619-32-0	
	Imazamox 114311-32-9	
	Isoproturon 34123-59-6	
	Kupfer 12002-03-8	
	Variante (als Karbonat, basisch): [μ-[carbonato(2-)-κO:κO']]dihydroxydicopper 12069-69-1	
	Variante (als Hydroxid): copper(II) hydroxide Variante (als Hydroxidcalciumchlorid) 20427-59-2	
	Variante (als Kalkpräparat): A mixture of calcium hydroxide and copper(II) sulfate 8011-63-0	
	Variante (als Naphthenat):	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	copper naphthenate 1338-02-9	
	Variante (als Octanoat): copper octanoate 20543-04-8	
	Variante (als Oxychlorid): dicopper chloride trihydroxide 1332-40-7	
	Variante (als Sulfat): copper(II) tetraoxosulfate 7758-98-7	
	Variante (Tetrakupferhexahydroxidsulfat): cupric sulfate-tricupric hydroxide 1333-22-8	
	Lambda-Cyhalothrin 91465-08-6	
	Lenacil 2164-08-1	
	Linuron 330-55-2	
	Lufenuron 103055-07-8	
	Metconazole 125116-23-6	
	Methomyl 16752-77-5	
	Metribuzin 21087-64-9	
	Metsulfuron-methyl 74223-64-6	
	Myclobutanil 88671-89-0	
	Nicosulfuron 111991-09-4	
	Oxyfluorfen 42874-03-3	
	Paclobutrazol 76738-62-0	
	Pendimethalin 40487-42-1	
	Pirimicarb 23103-98-2	
	Prochloraz 67747-09-5	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
	<table border="0"> <tr><td>Propiconazole</td><td>60207-90-1</td></tr> <tr><td>Propoxycarbazone-sodium</td><td>181274-15-7</td></tr> <tr><td>Prosulfuron</td><td>94125-34-5</td></tr> <tr><td>Quinoxifen</td><td>124495-18-7</td></tr> <tr><td>Sulcotrione</td><td>99105-77-8</td></tr> <tr><td>Tebuconazol</td><td>107534-96-3</td></tr> <tr><td>Tebufenpyrad</td><td>119168-77-3</td></tr> <tr><td>Tepraloxydim</td><td>149979-41-9</td></tr> <tr><td>Thiaclopid</td><td>111988-49-9</td></tr> <tr><td>Triasulfuron</td><td>82097-50-5</td></tr> <tr><td>Triazoxid</td><td>72459-58-6</td></tr> <tr><td>Ziram</td><td>137-30-4</td></tr> </table>	Propiconazole	60207-90-1	Propoxycarbazone-sodium	181274-15-7	Prosulfuron	94125-34-5	Quinoxifen	124495-18-7	Sulcotrione	99105-77-8	Tebuconazol	107534-96-3	Tebufenpyrad	119168-77-3	Tepraloxydim	149979-41-9	Thiaclopid	111988-49-9	Triasulfuron	82097-50-5	Triazoxid	72459-58-6	Ziram	137-30-4	
Propiconazole	60207-90-1																									
Propoxycarbazone-sodium	181274-15-7																									
Prosulfuron	94125-34-5																									
Quinoxifen	124495-18-7																									
Sulcotrione	99105-77-8																									
Tebuconazol	107534-96-3																									
Tebufenpyrad	119168-77-3																									
Tepraloxydim	149979-41-9																									
Thiaclopid	111988-49-9																									
Triasulfuron	82097-50-5																									
Triazoxid	72459-58-6																									
Ziram	137-30-4																									
<p><i>Anhang 5 Art. 7 Abs. 4, 1 Abs. 1 Bst. b, 11, 21 Abs. 5, und 52 Abs. 3 Bst. g und h</i></p>	<p>Anforderungen an die Unterlagen zum Gesuch um Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang 1</p> <p>1 Die Anforderungen an die Unterlagen für ein Gesuch um Aufnahme eines chemischen Stoffs oder eines Mikroorganismus in Anhang 1 entsprechen jenen des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 283/20134.</p> <p>2 Bei Wirkstoffen, die Nanomaterialien nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe m ChemV⁵ enthalten, müssen die Informationen zusätzlich die Zusammensetzung der Nanomaterialien, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrößenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung enthalten.</p> <p>3 Für die korrekte Auslegung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 gelten die folgenden Entsprechungen von Ausdrücken, bzw. von Schweizer Verordnungen oder Gesetzen:</p>																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<table border="0"> <tr> <td>Ausdruck in der EU</td> <td>schweiz. Ausdruck/ Verordnung oder Gesetz</td> </tr> <tr> <td>zuständige europäische Behörde (Ziff. 1.6 und 1.7)</td> <td>Zulassungsstelle</td> </tr> <tr> <td>Zuständige Behörde (Ziff. 3.2.3)</td> <td>Zulassungsstelle</td> </tr> <tr> <td>Richtlinie Nr. 2010/63/EU (Ziff. 1.10)</td> <td>Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 20056 (TSchG)</td> </tr> <tr> <td>Richtlinie Nr. 2004/10/EG (Ziff. 3.1)</td> <td>Verordnung vom 18. Mai 2005⁷ über die gute Laborpraxis (GLPV)</td> </tr> <tr> <td>Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Ziff. 1.11 Bst. s)</td> <td>Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995⁸ über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV)</td> </tr> </table>	Ausdruck in der EU	schweiz. Ausdruck/ Verordnung oder Gesetz	zuständige europäische Behörde (Ziff. 1.6 und 1.7)	Zulassungsstelle	Zuständige Behörde (Ziff. 3.2.3)	Zulassungsstelle	Richtlinie Nr. 2010/63/EU (Ziff. 1.10)	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 20056 (TSchG)	Richtlinie Nr. 2004/10/EG (Ziff. 3.1)	Verordnung vom 18. Mai 2005 ⁷ über die gute Laborpraxis (GLPV)	Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Ziff. 1.11 Bst. s)	Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 ⁸ über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV)	
Ausdruck in der EU	schweiz. Ausdruck/ Verordnung oder Gesetz													
zuständige europäische Behörde (Ziff. 1.6 und 1.7)	Zulassungsstelle													
Zuständige Behörde (Ziff. 3.2.3)	Zulassungsstelle													
Richtlinie Nr. 2010/63/EU (Ziff. 1.10)	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 20056 (TSchG)													
Richtlinie Nr. 2004/10/EG (Ziff. 3.1)	Verordnung vom 18. Mai 2005 ⁷ über die gute Laborpraxis (GLPV)													
Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Ziff. 1.11 Bst. s)	Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 ⁸ über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV)													
Anhang 6 Art. 7, 11, 21 und 52	<p>Anforderungen an die Unterlagen zum Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels</p> <p>1 Die Anforderungen an die Unterlagen für ein Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels, das chemische Stoffe oder Mikroorganismen enthält, entsprechen jenen des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 284/20139.</p> <p>2 Bei Pflanzenschutzmitteln, die Nanomaterialien nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe m ChemV¹⁰ enthalten, müssen die Informationen zusätzlich die Zusammensetzung der Nanomaterialien, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrößenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung enthalten.</p> <p>3 Für die korrekte Auslegung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 gelten die folgenden Entsprechungen von Ausdrücken:</p>													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
	<p>Ausdruck in der EU schweiz. Ausdruck/ Verordnung oder Gesetz</p> <p>zuständige europäische Behörde (Ziff. 1.6) Zulassungsstelle</p> <p>Zuständige Behörde (Ziff. 1.11, 2, 3.2 Bst. e, 3.3, 3.4.2) Zulassungsstelle</p> <p>zuständige nationale Behörde (Ziff. 3.3) Zulassungsstelle</p> <p>in einem Mitgliedstaat (Ziff. 3.2. Bst. g) in der Schweiz</p> <p>jeder Mitgliedstaat (Ziff. 3.3) die Schweiz</p> <p>Richtlinie Nr. 2010/63/EU (Ziff. 1.8) Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005¹¹ (TSchG)</p> <p>Richtlinie Nr. 2004/10/EG (Ziff. 3.1) Verordnung vom 18. Mai 2005¹² über die gute Laborpraxis (GLPV)</p>																
Anhang 10 Art. 9 und 10	<p>Genehmigte Wirkstoffe, die reevaluiert werden sollen</p> <p>Teil A: Chemische Stoffe</p> <p><i>In die Liste werden aufgenommen:</i></p> <table border="1" data-bbox="618 1034 1323 1455"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1034 757 1295">Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummer</th> <th data-bbox="757 1034 943 1295">IUPAC-Bezeichnung</th> <th data-bbox="943 1034 1039 1295">CAS-Nr.</th> <th data-bbox="1039 1034 1180 1295">Aufnahme in diesen Anhang</th> <th data-bbox="1180 1034 1323 1295">Wirkungsart/Besondere Bedingungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1295 757 1396">Carbendazim</td> <td data-bbox="757 1295 943 1396">methyl benzimidazol-2-ylcarbamate</td> <td data-bbox="943 1295 1039 1396">10605-21-7</td> <td data-bbox="1039 1295 1180 1396">1.01.2016</td> <td data-bbox="1180 1295 1323 1396">Fungizid</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1396 757 1455">Ioxynil</td> <td data-bbox="757 1396 943 1455">4-hydroxy-3,5-di-</td> <td data-bbox="943 1396 1039 1455">1689-83-4</td> <td data-bbox="1039 1396 1180 1455">1.01.2016</td> <td data-bbox="1180 1396 1323 1455">Herbizid</td> </tr> </tbody> </table>	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummer	IUPAC-Bezeichnung	CAS-Nr.	Aufnahme in diesen Anhang	Wirkungsart/Besondere Bedingungen	Carbendazim	methyl benzimidazol-2-ylcarbamate	10605-21-7	1.01.2016	Fungizid	Ioxynil	4-hydroxy-3,5-di-	1689-83-4	1.01.2016	Herbizid	<p>Die Liste der Substitutionskandidaten mit 77 Wirkstoffen wurde von der EU erstellt. In der Schweiz sind von diesen 77 Wirkstoffen, 54 zugelassen und werden aus diesem Grund im Anhang 1 aufgeführt.</p> <p>Die Wirkstoffe auf dieser Liste wurden von einer EU-Expertenkommission bewertet und eingestuft, eine Stellungnahme zu den einzelnen Wirkstoffen ist zurzeit nicht zielführend.</p>
Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummer	IUPAC-Bezeichnung	CAS-Nr.	Aufnahme in diesen Anhang	Wirkungsart/Besondere Bedingungen													
Carbendazim	methyl benzimidazol-2-ylcarbamate	10605-21-7	1.01.2016	Fungizid													
Ioxynil	4-hydroxy-3,5-di-	1689-83-4	1.01.2016	Herbizid													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		iodobenzoni- trile <i>Variante:</i> ioxynil octa- noate <i>Variante:</i> ioxynil buty- rate <i>Variante:</i> ioxynil- sodium	3861- 47-0 2961- 62-8			
	Tepalox- ydim	2-[1-(3-chlor- (2E)- propeny- loxyimi- no)propyl]-3- hydroxy-5- (tetrahydro- pyran-4- yl)cyclohex-2- enon	14997 9-41- 9	1.01.2016	Herbizid	

BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 49 Abs. 1 Bst. c Einleitungs- atz und Abs. 2</i>	<p>1 Als anerkannte Kosten gelten die nachstehenden Aufwendungen für Massnahmen, die sich auf die Artikel 41 und 42 stützen, inklusive die Aufwendungen für Massnahmen gegen neue besonders gefährliche Schadorganismen nach Artikel 52 Absatz 6:</p> <p>c. Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer, sofern diese gewährt wurden für:</p> <p>2 Der Ansatz pro Stunde für Hilfskräfte beträgt 34 Franken.</p>	<p>Der VTL begrüsst die Aufhebung des aktuellen Selbstbehalts von Fr 1'000.- bei Abfindungen an Eigentümer infolge angeordneter Vernichtung von Pflanzen aus phytosanitären Gründen.</p> <p>Der Ansatz von Fr. 43.- für Spezialistinnen und Spezialisten darf nicht gestrichen werden, sonst kann die Begrenzung der Ausbreitung von Schadorganismen und Neophyten nicht mehr gewährleistet werden. Beispielsweise Feuerbrandkontrolleure sind Spezialisten, die mit einem höheren Ansatz entschädigt werden müssen.</p>

BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL stimmt der Rechtsgrundlage zur Ermittlung des Schlachtgewichtes grundsätzlich zu, jedoch nur, wenn die Finanzierung der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes über zusätzliche Mittel erfolgt. Eine Finanzierung über Mittel aus den Beihilfen Viehwirtschaft lehnt der VTL explizit ab.

Die Revision der SV ist zudem dazu zu nutzen, die im Rahmen der Umsetzung der AP 14 -17 juristisch unsauber vollzogene Abschaffung der öffentlichen Kälbermärkte zu korrigieren. Die Korrektur ist so vorzunehmen, dass auch sog. „Fresser“ mit einem Alter unter 160 Tage wieder über die öffentlichen Märkte gehandelt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5a	<p>1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) regelt die Ermittlung des Schlachtgewichtes von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung.</p> <p>2 Es kann Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung des Schlachtgewichtes vorsehen.</p> <p>3 Das BLW kann die beauftragte Organisation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe abis mit der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes betrauen. Diese kann Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 Absatz 1 Buchstabe a oder h des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19982 verfügen, wenn gegen Bestimmungen der Verordnung des WBF vom ...³ über die Ermittlung des Schlachtgewichtes verstossen wird.</p>	<p>Der VTL begrüsst die Schaffung der Rechtsgrundlage zur Ermittlung des Schlachtgewichtes grundsätzlich. Im Sinne eines einheitlichen Vollzuges wäre es positiv, wenn der Vollzug auf nationaler Ebene geregelt und an Proviande übertragen wird. Der VTL lehnt es jedoch ab, dass die neue Aufgabe über Mittel aus den Beihilfen der Viehwirtschaft finanziert werden soll. Es kann nicht sein, dass die neue Aufgabe des Bundes über Mittel aus dem bestehenden Zahlungsrahmen finanziert wird. Für die neue Aufgabe sind über das Budget 2016 zusätzliche Mittel einzustellen. Ist die Finanzierung über zusätzliche Mittel nicht gewährleistet, lehnt der VTL den Art. 5a ab.</p>
Art. 6 Abs. 1	<p>Die mit der Aufgabe nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b beauftragte Organisation bezeichnet jeweils für ein Kalenderjahr öffentliche Märkte für Tiere der Rindviehgattung ab einem Alter von 161 Tagen und für Tiere der Schafgattung. Für Tiere der Handelsklasse Kälber (KV) werden keine öffentlichen Märkte bezeichnet.</p>	<p>Im Rahmen der AP 14/17 wurden die öffentlichen Kälbermärkte abgeschafft. Dies weil aus Sicht des Bundesrates die Kälbermärkte die angestrebten Ziele nicht erfüllt haben.</p> <p>Die Abschaffung der Kälbermärkte wurde jedoch juristisch mangelhaft vollzogen, so dass auch die öffentlichen Märkte für unter 160 Tage alte „Fresser“ (Jungvieh zur Grossviehmast) aufgehoben wurden. Dies führte nun dazu, dass der Absatz von „Fressern“ massiv erschwert wurde. Die Etablierung von privatrechtlichen Märkten für diese Tiere ist gescheitert, daher ist es nun angezeigt,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dass die SV korrigiert wird. Im Bereich des Rindviehs sind die öffentlichen Märkte nicht mehr auf Tiere ab einem Alter von 161 Tagen einzuschränken, neu sollen explizit Schlachtkälber von den Märkten ausgenommen werden. Die Änderung bewirkt, dass Tiere der Handelsklasse JB – in diese werden die Fresser eingeordnet - wieder ohne Altersgrenze auf den öffentliche Märkten gehandelt werden können. Die Handelsklassen JB, KV, etc. sind eindeutig in der Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung (SR 916.341.22) definiert, so dass der Vollzug gesichert ist.
Art. 22	1 Anrechenbar sind: a. für die Fleisch- und Fleischwarenkatgorie 5.71: die ab überwachten öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung ab einem Alter von 161 Tagen ; ohne Tiere der Handelsklasse Kälber (KV).	Die vorgeschlagene Änderung von Art. 6 erfordert in der Logik auch eine Anpassung von Art. 22. Wenn die sog. „Fresser“ mit einem Alter von unter 160 Tagen wieder über die öffentlichen Märkte gehandelt werden dürfen, sind diese entsprechend auch bei der Inandleistung anzurechnen.
Art. 16 Abs.1–1ter	1 Das BLW legt höchstens einmal für jede Einfuhrperiode unter Berücksichtigung der Marktlage mittels Verfügung die Menge der Fleisch- und Fleischwarenkategorien oder der darin enthaltenen Fleischstücke fest, die in der jeweiligen Einfuhrperiode eingeführt werden kann; es hört vorgängig die interessierten Kreise, die in der Regel durch die mit den Aufgaben nach Artikel 26 beauftragten Organisationen vertreten werden, an. 1bis Bei der Festlegung der Menge nach Absatz 1 gelten als Nierstücke: a. ganze, nicht ausgebeinte Nierstücke, bestehend aus Huft, Filet und Roastbeef; oder b. ausgebeinte Nierstücke, in die einzelnen Fleischteile Huft, Filet und Roastbeef zerlegt, die in gleicher Anzahl und gleichzeitig zur Zollveranlagung angemeldet werden. 1ter Überzählige und zerkleinerte Fleischteile nach Absatz 1bis Buchstabe b gelten nicht als Nierstücke.	
Art. 19	1 Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentspe-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Zahlungsfrist</i>	<p>riode (Kalenderjahr) zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 20084 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.</p> <p>2 Bei den übrigen Kontingentsanteilen beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.</p>	
<i>Artikel 20</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. abis</i>	<p>1 Das BLW überträgt folgende Aufgaben an eine oder mehrere private Organisationen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a^{bis} die Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichts;</p>	<p>Der VTL begrüsst im Sinne der Effizienz die Übertragung der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes an die Proviande. Die Finanzierung muss aber über zusätzliche Mittel erfolgen und darf keinesfalls über Mittel aus den Beihilfen für die Viehwirtschaft erfolgen. Ist die Finanzierung über zusätzliche Mittel nicht gewährleistet, lehnt der VTL die Übertragung der Aufgabe ab</p>

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Die Präzisierungen der HBV im Bereich der Höchstbestände Geflügel werden begrüsst. Das Verständnis einer Verordnung ist immer zu Gunsten der Rechtsunterworfenen auszulegen. Daher können wir der Interpretation gemäss Variante 1 in den Erläuterungen nicht zustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2</i></p> <p><i>Höchstbestände</i></p>	<p>1 Betriebe müssen folgende Höchstbestände einhalten:</p> <p>a. bei Tieren der Schweinegattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 250 Zuchtsauen über 6 Monate alt, säugend und nicht säugend, 2. 500 Zuchtsauen über 6 Monate alt, nicht säugend oder Remonten über 35 kg und bis 6 Monate alt, auf Deck- oder Wartebetrieben von Erzeugerringen mit arbeitsteiliger Ferkelproduktion, 3. 1500 abgesetzte Ferkel bis 35 kg, 4. 2000 abgesetzte Ferkel bis 35 kg, auf spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben ohne andere Schweinekategorien, 5. 1500 Remonten über 35 kg und bis 6 Monate alt, beiderlei Geschlechts, 6. 1500 Mastschweine über 35 kg, beiderlei Geschlechts; <p>b. bei Nutzgeflügel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 18'000 Legehennen über 18 Wochen alt, 2. 27'000 Mastpoulets bis zum 28. Masttag, 3. 24'000 Mastpoulets vom 29. bis zum 35. Masttag, 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4. 21'000 Mastpoulets vom 36. bis zum 42. Masttag, 5. 18'000 Mastpoulets ab dem 43. Masttag, 6. 9'000 Masttruten bis zum 42. Masttag (Truten- vormast), 7. 4'500 Masttruten ab dem 43. Masttag (Truten- ausmast);</p> <p>c. bei Tieren der Rindergattung:</p> <p>300 Mastkälber (Mast mit Vollmilch oder Milchersatz).</p> <p>2 In der Poulet- und Trutenmast zählen der Einstalltag und der Ausstalltag als Masttage.</p>	

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Bereich der Datenverfügbarkeit und des Datenschutzes ist sicherzustellen, dass nur diejenigen Stellen, Organisationen und Dritte die Daten beziehen und / oder einsehen können, die die betreffende Stelle etc. auch benötigt. Dabei ist auch sicherzustellen, dass Daten aus denen z.B. Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der Produzenten gewonnen werden können nur den für diesen Produzenten zuständigen Personen zugänglich gemacht werden.

Der VTL bedauert, dass bei den Kühen nicht das Kriterium der Milchvermarktung aufgenommen wird. Die Entwicklung der Milchviehbestände gäbe wichtige Anhaltspunkte über den zukünftigen Verlauf der Milchmärkte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. a</i>	2 Sie gilt beim Vollzug: a. der Tierseuchengesetzgebung für: - domestizierte Tiere der Rindergattung einschliesslich Büffel und Bisons, für domestizierte Tiere der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung und für Hausgeflügel, ausgenommen für Zootiere dieser Gattungen, - Equiden;	
<i>Art. 2 Bst. k</i>	Die folgenden Begriffe bedeuten: k. Tierbestand: Tiere, die in einer Tierhaltung stehen.	
<i>Art. 4 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): a. kantonale Identifikationsnummer der Tierhaltungen mit Klautieren nach Artikel 7 Absatz 2 TSV2 und der Tierhaltungen mit Equiden oder Hausgeflügel nach Artikel 18a Absatz 4 TSV;	
<i>Art. 12 Abs. 2 und 2bis</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 13 Sachüberschrift sowie Abs. 4</i>	Amtsstellen sowie beigezogene Firmen und Organisationen ⁴ Vom Bund oder von den Kantonen beigezogene Firmen und Organisationen, die Daten nach den Artikeln 4–8 zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- und Landwirtschaftsgesetzgebung	Diese generelle Bereitstellung aller Daten nach den Artikeln 4-8 ist bezüglich Datenschutz und Datenverfügbarkeit bedenklich. Es können bei gewissen Daten direkte Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Produzenten gezogen werden. So sind die einzelbetrieblichen Meldungen der Geflügelschlacht-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	benötigen, können diese bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	betriebe über die geschlachtete Menge Geflügel zur Geltendmachung der Beiträge an die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten auf die Nutzer (zuständige Amtsstelle), gemäss Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407), zu beschränken.
<i>Art. 14 Abs. 1 Bst. a, abis, b und h</i>	<p>1 Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste können folgende Daten ihrer Mitglieder bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:</p> <p>a. TVD-Nummer, Standortadresse und Koordinaten von Tierhaltungen, Gemeindenummer sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV3;</p> <p>abis. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in einer Tierhaltung stehen oder gestanden sind;</p> <p>b. Name, Adresse und kantonale Identifikationsnummer von Tierhalterinnen und Tierhaltern;</p> <p>h. für Tiere der Ziegen- und Schafgattung: Tierdaten nach Anhang 1 Ziffer 4 zu den Tiergruppen, die in den Tierhaltungen der Mitglieder stehen oder gestanden sind.</p>	
<i>Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3</i>	<p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:</p> <p>2 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:</p> <p>3 Personen, die Equiden kennzeichnen, können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	
<i>Art. 17 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 18</i> <i>Einsichtnahme für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersu-</i>	Das BLW kann auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer sich	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>chungszwecke</i>	schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.	
Anhang 1 <i>Ziff. 1 Bst. h Einleitungssatz</i>	1. Daten zu Tieren der Rindergattung Zu Tieren der Rindergattung sind folgende Daten zu melden: <i>h. Betrifft nur den französischen Text</i>	
Anhang 1 <i>Ziff. 3 Bst. g Ziff. 3</i>	3. Daten zu Equiden Zu Equiden sind folgende Daten zu melden: <i>g. bei der Kastration eines männlichen Tiers: 3. Aufgehoben</i>	
Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 <i>Art. 15c Abs. 8</i>	8 Im Zeitpunkt der Einfuhr eines Tiers muss ein Equidenpass vorhanden sein. Liegt zu diesem Zeitpunkt kein Equidenpass vor, so muss der Eigentümer einen solchen innerhalb von 30 Tagen beantragen.	
Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 <i>Art. 15e Abs. 7</i>	7 Die Meldungen nach Artikel 8 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 sind elektronisch über das Internetportal Agate zu tätigen.	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Qualität der Ohrmarken - insbesondere für Tiere der Rindergattung ist nach wie vor ein sehr grosses Ärgernis. Gemäss Geschäftsbericht 2014, Teil TVD der Identitas AG Seiten 10 und 11 wurden 2014 total 252'898 Ersatzohrmarken für Rinder ausgeliefert. Gegenüber 2013 ist ein Anstieg von 16% zu verzeichnen.

Insbesondere interessant ist die Begründung, dass der erneute Anstieg der Ersatzohrmarkenbestellungen auf den Wechsel des Lieferanten der Ohrmarken zurückzuführen ist. Offenbar verwenden nicht alle Tierhalter immer die Zange des gerade aktuellen Ohrmarkenherstellers. Für diese Ausfälle können nicht die Tierhalter die Verantwortung und damit die Kosten tragen.

Die Tierhalter sind gezwungen, Ersatzohrmarken zu enormen Kosten zu beschaffen. Obwohl die einzelne Ohrmarke selber 2.50 Franken kostet, kommen je nach Situation noch mindestens 1.50 Franken für den Versand und die ordentlichen Portokosten dazu. So kostet eine einzelne Ersatzohrmarke mindestens 5.50 Franken (bei Annahme von nur 1 Franken Portokosten). Im in den Erläuterungen dargestellten Beispiel können für eine einzelne Ersatzohrmarke maximal zusätzliche Kosten von 25 Franken dazukommen. In diesem Beispiel beträgt der Kostenanteil der Ersatzohrmarke genau 1/11 der Gesamtkosten von 27 Franken 50 Rappen.

Für den Tierhalter ist auch die Aussage im erwähnten TVD-Bericht unhaltbar, dass die Ausfallrate „immer noch innerhalb der mit dem Hersteller vertraglich definierten Bandbreite“ liegt. Bei einem Verhältnis von 700'003 neuen Doppelohrmarken kann eine Ausfallrate von 252'898 Stück nicht toleriert werden.

Der VTL verlangt daher erneut, die Streichung der Gebühren für Ersatzohrmarken. Offensichtlich ist der Ärger über die Ohrmarkenverluste erst zu beseitigen, wenn ein anderer Kostenträger (Bund) dafür aufkommen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i> <i>Gegenstand</i>	Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch die Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank für Dienstleistungen nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 ³ .	
<i>Art. 2</i> <i>Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung</i>	Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 ⁴ .	
<i>Art. 3</i> <i>Gebührenpflicht und -bemessung</i>	1 Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 ⁵ beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. 2 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach dem Anhang.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 <i>Rechnungsstellung durch die Betreiberin</i>	Die Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank stellt die Gebühren im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) in Rechnung.	
Art. 5 <i>Gebührenverfügung</i>	Wer mit der Rechnung nicht einverstanden ist, kann innerhalb von 30 Tagen beim BLW eine Gebührenverfügung verlangen.	
Art. 6 <i>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</i>	<p>1 Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über die Gebühren für den Tierverkehr wird aufgehoben.</p> <p>2 Die Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 3 Abs. 1</i></p> <p>1 Die Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank erstellt eine Abrechnung und zahlt die Beiträge aus. Sie kann diese mit den fälligen Gebühren nach der Verordnung vom ... über die Gebühren für den Tierverkehr verrechnen.</p>	
Anhang	Streichen	Die Kosten für Ersatzohrmarken sind den Rindviehaltern nicht mehr zuzumuten. Die Qualität wurde und wird nicht verbessert und die Ausfallraten steigen an, weil zwischen den Ohrmarkenlieferanten gewechselt wurde. Also ist die Hohe Ausfallrate nicht von den Tierhaltern zu verantworten.
Ziffer 1.2	Kosten für den Versand, pro Sendung - ohne Ersatzohrmarken.	Der Versand von Ersatzohrmarken muss kostenfrei erfolgen.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL verlangt, dass die Daten zu aller erst zum Ziel der administrativen Vereinfachung genutzt werden und verlangt eine höhere Präzision. Hingegen lehnt er die Nutzung der Daten als zusätzliches Kontrollwerkzeug ab.

Unter Beachtung des Datenschutzes ist der Abgleich der Daten auch mit privatrechtlich tätigen Organisationen zu fördern. Das trägt wesentlich zum Abbau von administrativen Aufwänden bei. Beispielsweise ist in der Bioverordnung Artikel 30ater Absatz 3 festgelegt, dass die Bescheinigungen für Bio veröffentlicht werden müssen. *Diese Daten sind der TSM Treuhand GmbH ohne Verzug zum Einlesen in die DB-Milch zu übergeben, damit sie von den Berechtigten Milchproduktionsbetrieben und Verarbeitern insbesondere für SUISS GARANTIE verwendetet werden können.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 2 und 3</i>	2 Sie übermitteln die provisorischen Geodaten bis zum 31. Juli und die definitiven Geodaten bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres an den Betreiber der Bundes Geodaten-Infrastruktur (BGDI). 3 Die Datenübermittlung erfolgt gemäss den jeweils gültigen Geodatenmodellen und den aktuellen technischen Vorgaben des BLW.	Keine spezifischen Kommentare.
<i>Art. 20 Abs. 1</i>	1 Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses dient: a) der Information der Öffentlichkeit zu Themen des Portals b) der Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer, der Zugriffsregelung auf die Teilnehmersysteme und der Information zu benutzerspezifischen Themen.	Keine spezifischen Kommentare.
<i>Art. 22</i> <i>Verknüpfung von Agate mit anderen Informationssystemen</i>	1 Die Daten nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a–d können aus AGIS bezogen werden. 2 Die Daten nach Artikel 20 Absatz 2 können auf Antrag durch die Agate-Teilnehmersysteme bezogen werden.	Keine spezifischen Kommentare.
<i>Art. 27 Abs. 4 und 6</i>	4 Das BLW kann für Vollzugszwecke Angaben aus Agate nach Artikel 20 Absatz 2 auf Antrag an die zuständigen kantonalen	Keine spezifischen Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	Behörden weitergeben. 6 Behörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten aus den Informationssystemen im Bereich der Landwirtschaft nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–d bearbeiten, dürfen nicht besonders schützenswerte Daten zugänglich machen oder weitergeben, wenn dies im Bundesrecht oder in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.																			
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.7</i>	2.1.7 Angaben zur Parzelle mit Hangneigung, Bewirtschaftung biologisch, extensive Produktion; Biodiversität)	Keine spezifischen Kommentare.																		
<i>Anhang 3 Ziff. 2.4, 2.5 und 2.8</i>	2.4 Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe II (153.3) 2.5 Biodiversitätsförderflächen Vernetzung (153.4) 2.8 Aufgehoben	Keine spezifischen Kommentare.																		
<i>Anhang 4 Ziff. 2.6</i>	2.6 Korrespondenzsprache																			
<i>Anhang 1</i> <i>Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 823 788 1023">Bezeichnung</th> <th data-bbox="797 823 943 1023">Rechtsgrundlage</th> <th data-bbox="952 823 1111 1023">Zuständige-Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]</th> <th data-bbox="1120 823 1184 1023">Zugangs-berechtigungsstufe</th> <th data-bbox="1193 823 1245 1023">Download-Dienst</th> <th data-bbox="1254 823 1319 1023">Identifikator</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1029 788 1228">Landwirtschaftlicher-Produktionskataster</td> <td data-bbox="797 1029 943 1228">SR 910.1 Art. 4 und 178 Abs. 5 SR 912.1 Art. 1 und 5</td> <td data-bbox="952 1029 1111 1228">BLW</td> <td data-bbox="1120 1029 1184 1228">A</td> <td data-bbox="1193 1029 1245 1228">X</td> <td data-bbox="1254 1029 1319 1228">149</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1235 788 1436">Hanglagen</td> <td data-bbox="797 1235 943 1436">SR 910.1 Art. 178 Abs. 5 SR 910.13 Art. 43, 45</td> <td data-bbox="952 1235 1111 1436">BLW</td> <td data-bbox="1120 1235 1184 1436">A</td> <td data-bbox="1193 1235 1245 1436">X</td> <td data-bbox="1254 1235 1319 1436">152</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige-Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Zugangs-berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	Landwirtschaftlicher-Produktionskataster	SR 910.1 Art. 4 und 178 Abs. 5 SR 912.1 Art. 1 und 5	BLW	A	X	149	Hanglagen	SR 910.1 Art. 178 Abs. 5 SR 910.13 Art. 43, 45	BLW	A	X	152	Keine spezifischen Kommentare.
Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige-Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Zugangs-berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator															
Landwirtschaftlicher-Produktionskataster	SR 910.1 Art. 4 und 178 Abs. 5 SR 912.1 Art. 1 und 5	BLW	A	X	149															
Hanglagen	SR 910.1 Art. 178 Abs. 5 SR 910.13 Art. 43, 45	BLW	A	X	152															

BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das gesamte Agrarrecht sollte vereinfacht und nicht mit neuen Verordnungen weiter ausgebaut werden. Neue Vorschriften sind mit Kosten verbunden. Diese können nicht weiter der Schweizer Landwirtschaft überbürdet werden, wenn sie immer mehr in Konkurrenz zu anderen Ländern produzieren muss. Der VTL anerkennt aber, dass auch die Landwirtschaft von öffentlichen genetischen Ressourcen profitieren kann. Es ist im Interesse der Landwirtschaft, das genetische Ressourcen nicht monopolisiert werden.
Die Finanzierung der neuen Massnahmen des Bundes und der Projekte nach Art. 7 ist aufzuzeigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 <i>Gegenstand</i>	Diese Verordnung regelt die Erhaltung und die Förderung der nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, den Zugang zu diesen Ressourcen sowie die Aufteilung von Vorteilen, die aus der Nutzung solcher Ressourcen entstehen.	
Art. 2 <i>Begriffe</i>	Im Sinne diese Verordnung bedeuten: a. <i>Pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGREL)</i> : jedes genetische Material pflanzlichen Ursprungs, das einen tatsächlichen oder potenziellen Wert für Ernährung und Landwirtschaft hat; b. <i>genetisches Material</i> : jedes Material pflanzlichen Ursprungs, einschliesslich des generativen und vegetativen Vermehrungsmaterials, das funktionale Erbinheiten enthält; c. <i>Genbank</i> : Einrichtung, in der PGREL als Saatgut gelagert und erhalten werden; d. <i>Erhaltungssammlung</i> : Einrichtung, in der PGREL als vegetatives Pflanzenmaterial erhalten werden; e. <i>Ex-situ-Erhaltung</i> : Erhaltung von PGREL ausserhalb ihres natürlichen Lebensraums; f. <i>In-situ-Erhaltung</i> : Erhaltung von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie Bewahrung und Wiederherstellung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürli-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>chen Umgebung und im Fall kultivierter Pflanzenarten in der Umgebung, in der sie ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben.</p>	
<p><i>Art. 3</i> <i>Nationale Genbank PGREL</i></p>	<p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) betreibt für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der PGREL die Nationale Genbank PGREL. Sie enthält Genbanken, Erhaltungssammlungen und <i>In-situ</i>-Erhaltungsflächen.</p> <p>2 Der Betrieb und der Erhalt von Genbanken, Erhaltungssammlungen und In-Situ-Erhaltungsflächen können an Dritte übertragen werden, wenn sie gewährleisten können, dass die PGREL langfristig erhalten werden.</p>	
<p><i>Art. 4</i> <i>Aufnahme in die Nationale Genbank PGREL</i></p>	<p>1 In die Nationale Genbank PGREL werden insbesondere folgende PGREL aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in der Schweiz entstandene oder gezüchtete Sorten und Landsorten; b. Sorten und Landsorten oder Genotypen, die in der Vergangenheit eine schweizweite oder regionale Bedeutung hatten. <p>2 Soweit die PGREL immaterialgüterrechtlich geschützt sind, werden sie nicht aufgenommen.</p> <p>3 PGREL, die im Besitz von natürlichen und juristischen Personen sind, können in die Nationale Genbank PGREL aufgenommen werden, sofern deren Besitzer bereit sind, diese im Multilateralen System nach Artikel 5 zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p><i>Art. 5</i> <i>Zugang zur Nationalen Genbank PGREL und Aufteilung von Vorteilen</i></p>	<p>1 Für Forschung, Züchtung, Weiterentwicklung oder das Herstellen von Basisvermehrungsmaterial für land- und ernährungswirtschaftliche Zwecke wird Material aus der Nationalen Genbank PGREL zur Verfügung gestellt, sofern dafür eine standardisierte Materialübertragungsvereinbarung (SMTA)³ des Multilateralen Systems des Internationalen Vertrags vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft abgeschlossen wird.</p> <p>2 Soll das Material für andere Zwecke verwendet werden, so</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vereinbart das BLW die Voraussetzungen für den Zugang; dabei berücksichtigt es den finanziellen oder sonstigen Vorteil, der aus der Nutzung des Materials entstehen kann.	
<p><i>Art. 6</i></p> <p><i>Massnahmen für die Erhaltung von PGREL</i></p>	<p>1 Für die Erhaltung einer breiten genetischen Vielfalt von PGREL kann das BLW insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Inventarisierung und Monitoring von PGREL; b. Identifizierung von PGREL; c. Sanierungen von PGREL; d. <i>Ex-situ</i>-Erhaltung von PGREL; e. Regeneration und Vermehrung von PGREL für deren Erhaltung. <p>2 Es kann die Durchführung der Massnahmen nach Absatz 1 an Dritte übertragen, wenn diese nachweisen können, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen.</p>	
<p><i>Art. 7</i></p> <p><i>Projekte zur Förderung der nachhaltigen Nutzung</i></p>	<p>1 Projekte zur gezielten Nutzung einer breiten genetischen Vielfalt von PGREL können mit zeitlich befristeten Beiträgen unterstützt werden, wenn sie zu einer vielfältigen, innovativen oder nachhaltigen Produktion mit lokal angepassten Sorten beitragen und eine der folgenden Massnahmen vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. weiterführende Beschreibungen von PGREL zur Evaluation von deren Nutzungspotenzial; b. Bereitstellung von gesundem Basisvermehrungsmaterial; c. Weiterentwicklung und Züchtung von Sorten, welche die Bedürfnisse einer Nischenproduktion erfüllen und die nicht für den grossflächigen Anbau vorgesehen sind. <p>2 Projekte wie Schaugärten, Sensibilisierungsprogramme, Veröffentlichungen oder Tagungen zur Öffentlichkeitsarbeit können mit zeitlich befristeten Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>3 Ein Projekt nach Absatz 1 oder 2 wird nur unterstützt, wenn es mit einem möglichst hohen Anteil an Eigen- und Drittmitteln finanziert wird.</p> <p>4 Das BLW kann Projekte nach von ihm festgelegten Themen-</p>	<p>Ergänzung zu 7c</p> <p>„Züchtung von Nischensorten: Neu soll auch die Züchtung von Nischensorten unterstützt werden können, wenn diese zu einer vielfältigen, innovativen oder nachhaltigen Produktion mit lokal angepassten Sorten beitragen.“</p> <p>Die Züchtung von Nischensorten wird vom VTL unterstützt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Mittel für die übrigen Pflanzenzüchtungsprojekte nicht beeinträchtigt werden. Eine Förderung der übrigen Pflanzenzüchtungsprojekte muss, mindestens im gleichen Ausmass, gewährleistet sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schwerpunkten auswählen.	
<i>Art. 8</i> <i>Gesuche</i>	<p>1 Gesuche um Beiträge für Projekte nach Artikel 7 sind jeweils bis zum 31. Mai des Vorjahres beim BLW einzureichen.</p> <p>2 Die Gesuche haben eine Beschreibung des Projekts mit Zielformulierung, einen Massnahmen- und Zeitplan sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan zu enthalten.</p>	
<i>Art. 9</i> <i>Online-Datenbank, Konzepte und Zusammenarbeit</i>	<p>1 Das BLW führt eine Online-Datenbank, in der Daten zu den pflanzengenetischen Ressourcen der Nationalen Genbank PGREL und Informationen aus den unterstützten Projekten öffentlich zugänglich gemacht werden.</p> <p>2 Es kann Konzepte, Strategien und andere Grundlagen erarbeiten oder erarbeiten lassen, welche für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung nötig oder hilfreich sind.</p> <p>3 Es fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich der PGREL.</p>	

WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
<i>Art. 16a Abs. 1 Bst. b</i>	1 Die Kontrollbescheinigung muss ausgestellt werden von: b. der Behörde oder der Zertifizierungsstelle des Exporteurs im Ursprungsland für Einfuhren nach Artikel 23a der Bio-Verordnung.	Keine ergänzenden Bemerkungen										
<i>Art. 16b</i>	<i>Aufgehoben</i>											
<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 31. Oktober 2012</i>	4 Die Frist nach Absatz 1 wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.	Keine ergänzenden Bemerkungen										
<i>Anhang 3 Art. 3</i> <i>Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</i>	Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Code</th> <th rowspan="2">Bezeichnung</th> <th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <th>pflanzlichen Ursprungs</th> <th>tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>E 392*</td> <td>Extrakte aus Rosmarin</td> <td>Nur aus biologischer Produktion</td> <td>Nur aus biologischer Produktion</td> </tr> </tbody> </table>	Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	E 392*	Extrakte aus Rosmarin	Nur aus biologischer Produktion	Nur aus biologischer Produktion	Keine ergänzenden Bemerkungen
Code	Bezeichnung			Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln								
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs									
E 392*	Extrakte aus Rosmarin	Nur aus biologischer Produktion	Nur aus biologischer Produktion									
Anhang 4 Art. 4 und 16a Abs. 1 Bst. a	<i>2. Herkunft:</i> Die Erzeugnisse der Kategorien A und E und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Kategorien C und											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Länderliste EU-Mitgliedstaaten, Ziff. 2</i>	D müssen in der EU erzeugt oder in die EU eingeführt worden sein: a. aus der Schweiz; b. aus einem nach den Artikeln 33 Absatz 2, 38 Buchstabe d und 40 der Verordnung (EG) Nr. 834/20072 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/20083 anerkannten Drittland, sofern diese Anerkennung für das betreffende Erzeugnis gilt; oder c. aus einem Drittland; die Erzeugnisse müssen von einer Kontrollbehörde oder einer Kontrollstelle zertifiziert sein, die von der EU nach Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 als gleichwertig anerkannt ist, und diese Anerkennung muss für die betreffende Produktkategorie und den geografischen Geltungsbereich gelten.	
<i>Tunesien, Ziff. 7</i>	7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2016.	
<i>Anhang 9 Art 16c und 16f</i>	<i>Inhalt folgt, es wird noch die entsprechende Vorlage aus der EU abgewartet, damit die Darstellung der CH-Dokumente identisch ist mit der Darstellung der EU-Dokumente.</i>	

WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL stimmt der Übernahme der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes und der Übertragung der Aufgabe an die Proviande grundsätzlich zu. Der VTL ist jedoch dezidiert gegen eine Finanzierung dieser neuen Aufgabe aus Mitteln aus den Beihilfen Viehwirtschaft des bestehenden Zahlungsrahmens. Der VTL fordert, dass im Rahmen des Budgets 2016 für die Aufgabe zusätzliche Mittel gesprochen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i> <i>Geltungsbereich</i></p>	<p>1 Diese Verordnung gilt für die Ermittlung des Schlachtgewichtes von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegen-gattung.</p> <p>2 Sie gilt nicht:</p> <p>a. für Schlachttierkörper kranker oder verunfallter Tiere, die ausserhalb einer Schlachthanlage geschlachtet werden mussten.</p> <p>b. wenn zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zum Voraus schriftlich eine Abweichung vereinbart wurde.</p>	
<p><i>Art. 2</i> <i>Zeitpunkt der Wägung und Abzug nach der Wägung</i></p>	<p>1 Wer Tiere schlachtet, muss den Schlachttierkörper spätestens 60 Minuten nach dem Betäuben wägen oder wägen lassen.</p> <p>2 Vom ermittelten Schlachtgewicht kann kein Abzug gemacht werden.</p>	
<p><i>Art. 3</i> <i>Ermitteln des Schlachtgewichtes und Messmittel</i></p>	<p>1 Das Schlachtgewicht wird vom Schlachtbetrieb ermittelt.</p> <p>2 Die Kantone und Gemeinden können dazu private Personen bestimmen.</p> <p>3 Messmittel, die zur Ermittlung des Gewichtes verwendet werden, müssen den Voraussetzungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 20062 und den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements entsprechen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 4</p> <p><i>Schlachttierkörper von Tieren der Rindvieh- und der Pferdegattung</i></p>	<p>Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren der Rindvieh- und der Pferdegattung folgende Teile entfernt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; die Halsvene mit anhaftendem Fettgewebe ohne Muskelfleisch; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch; die vorderen tiefen Halslymphknoten (Lnn. <i>cervicales profundi craniales</i>) und die äusseren Rachenlymphknoten (Lnn. <i>retropharyngei laterales</i>); b. bei Tieren der Pferdegattung: zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Teile der Fettkamm; c. die Füße im ersten Gelenk über den Schienbeinen (<i>os metacarpale</i> und <i>os metatarsale</i>); d. die Haut, ohne Fleisch und Fett; e. die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett; das Auflagefett an der Bauchinnenwand darf vor dem Wägen nicht entfernt werden; f. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz; g. das Gekröse (<i>Mesogastrium</i> und <i>Mesenterium</i>) mit dem anhaftenden Fett und den Darmlymphknoten; h. der Kehlkopf (<i>Larynx</i>) mit den ansetzenden Muskeln, die Luftröhre, der Schlund (<i>Pharynx</i>), die Speiseröhre und soweit vorhanden die Milken; i. das Rückenmark; j. die Harn- und die Geschlechtsorgane sowie das Hodenfett; k. das Euter und das Euterfett; l. der Schwanz mit Schwanzgriffen (Becken-Schwanzmuskel, <i>musculus coccygicus lateralis</i>) zwischen Kreuzbein und erstem Schwanzwirbel; m. der Brustknorpel; n. das Auflagefett des Eckstücks; o. alle Teile die bei der Fleischuntersuchung als ungeniessbar bezeichneten werden. 	
<p>Art. 5</p>	<p>Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Schlachttierkörper von Tieren der Schaf- und der Ziegenart</i>	<p>Schaf- und der Ziegenart folgende Teile entfernt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; die Halsvene mit anhaftendem Fettgewebe ohne Muskelfleisch; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch; die vorderen tiefen Halslymphknoten (Lnn. <i>cervicales profundi craniales</i>), die äusseren Rachenlymphknoten (Lnn. <i>retropharyngei laterales</i>); a. b bei Lämmern und Zicklein: die Halsvene mit Parallelschnitt bündig zum Hals; b. die Füße im ersten Gelenk über den Schienbeinen (<i>os metacarpale</i> und <i>os metatarsale</i>); c. die Haut, ohne Fleisch und Fett; d. die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett; e. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz; f. der Kehlkopf (<i>Larynx</i>) mit den ansetzenden Muskeln, die Mandeln (lymphatischer Rachenring), die Luftröhre, der Schlund (<i>Pharynx</i>) und die Speiseröhre; g. das Rückenmark, falls der Wirbelkanal eröffnet worden ist; h. die Harn- und die Geschlechtsorgane; i. das Euter und das Euterfett; j. der Schwanz; k. l. alle Teile die bei der Fleischuntersuchung als ungeniessbar bezeichneten werden. 	
<p>Art. 6</p> <p><i>Schlachttierkörper von Tieren der Schweineart, ausgenommen Muttersauen und erwachsene Eber</i></p>	<p>1 Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren der Schweineart, ausgenommen Muttersauen und erwachsene Eber, folgende Teile entfernt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Klauen; b. die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett), die Nieren samt Nierenfett und das Bauchfett; c. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz; d. die Augen, die Lider, die äusseren Gehörgänge, der Kehlkopf 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(<i>Larynx</i>) mit den ansetzenden Muskeln, die Mandeln (lymphatischer Rachenring), die Luftröhre, der Schlund (<i>Pharynx</i>), die Halslymphknoten an der Halsunterseite (Lnn. <i>cervicales superficiales ventrales</i>); die Speiseröhre; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch;</p> <p>e. das Rückenmark, falls der Wirbelkanal eröffnet worden ist;</p> <p>f. die Harn- und die Geschlechtsorgane;</p> <p>g. alle Teile die bei der Fleischuntersuchung als ungeniessbar bezeichneten werden.</p> <p>2 Die Fleischproduzenten und -verwerter können einheitliche Gewichtszuschläge vereinbaren, falls aufgrund der Schlachttechnik Zunge und Gehirn entfernt und nicht mitgewogen werden.</p>	
<p><i>Art. 7</i> <i>Schlacht tierkörper von Muttersauen und erwachsenen Ebern</i></p>	<p>1 Vor dem Wägen müssen bei Schlacht tierkörpern von Muttersauen und erwachsenen Ebern folgende Teile entfernt werden:</p> <p>a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel;</p> <p>b. die Füße im ersten Gelenk über den Schienbeinen (<i>os metacarpale</i> und <i>os metatarsale</i>);</p> <p>c. die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett), die Nieren samt Nierenfett und das Bauchfett;</p> <p>d. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;</p> <p>e. das Rückenmark;</p> <p>f. die Harn- und die Geschlechtsorgane;</p> <p>g. bei Muttersauen das Gesäuge;</p> <p>h. alle Teile die bei der Fleischuntersuchung als ungeniessbar bezeichneten werden.</p> <p>2 Die Fleischproduzenten und -verwerter können einheitliche Gewichtszuschläge vereinbaren, falls die Muttersauen gehäutet werden.</p>	
<p><i>Art. 8</i> <i>Fleischuntersuchung und Entfernung von Teilen</i></p>	<p>1 Die Schlacht tierkörper und die zu untersuchenden Teile davon sind gemäss Anhang 5 der Verordnung des EDI vom 23. November 20053 über die Hygiene beim Schlachten zur Fleischuntersuchung zu präsentieren.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Teile, die gemäss den Artikeln 4–7 entfernt werden müssen, sind nach Abschluss der Fleischuntersuchung zu entfernen.	
<i>Art. 9</i> <i>Verbot der Entfernung weiterer Teile</i>	Andere als die in den Artikeln 4–7 genannten Teile dürfen vor dem Wägen nicht vom Schlachttierkörper entfernt werden.	
<i>Art. 10</i> <i>Vollzug</i>	Das Bundesamt für Landwirtschaft vollzieht diese Verordnung, soweit damit nichtandere Behörden betraut sind.	

BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
<i>Anhang 4 (Art. 31 Abs. 2)</i>	<p>Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide</p> <table border="1" data-bbox="616 694 1326 975"> <thead> <tr> <th>Zollkontingentsteilmenge</th> <th>Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20 000 t brutto</td> <td>4. Januar – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>20 000 t brutto</td> <td>4. April – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>15 000 t brutto</td> <td>4. Juli – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>15 000 t brutto</td> <td>3. Oktober – 31. Dezember</td> </tr> </tbody> </table>	Zollkontingentsteilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz	20 000 t brutto	4. Januar – 31. Dezember	20 000 t brutto	4. April – 31. Dezember	15 000 t brutto	4. Juli – 31. Dezember	15 000 t brutto	3. Oktober – 31. Dezember	Keine Bemerkungen, der Vorschlag wird begrüsst.
Zollkontingentsteilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz											
20 000 t brutto	4. Januar – 31. Dezember											
20 000 t brutto	4. April – 31. Dezember											
15 000 t brutto	4. Juli – 31. Dezember											
15 000 t brutto	3. Oktober – 31. Dezember											

BLW Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL fordert eine Anpassung der ILBV an die Korrektur der SAK-Faktoren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 4 Ziff. 2	Aufheben	Die 15-km Grenze soll in allen Verordnungen aufgehoben werden, unabhängig davon, ob das Gebiet eine herkömmlich-traditionelle Stufenwirtschaft aufweist oder nicht.	
Anhang 4 (Art. 5 und 6 Abs. 1) <i>I. Investitionskredite für die Starthilfe</i>	Standardarbeitkräfte (SAK)	Als Ausgleich für die Anpassung der SAK-Faktoren, ist eine Erhöhung der Starthilfebeträge nötig. Der VTL schlägt eine Erhöhung von 10'000 Franken auf den bisherigen Betrag pro Kategorie vor. Wenn die SAK-Faktoren in der SVV und SBMV angepasst werden, müssen diese auch in der IBLV angepasst werden	
	Pauschalen in Franken		
	0.75-0.99		90'000 100'000
	1.00-1.24		100'000 110'000
	1.25-1.49		110'000 120'000
	1.50-1.74		120'000 130'000
	1.75-1.99		130'000 140'000
	2.00-2.24		140'000 150'000
	2.25-2.49		150'000 160'000
	2.50-2.74		160'000 170'000
	2.75-2.99		170'000 180'000
	3.00-3.24		180'000 190'000
	3.25-3.49		190'000 200'000
	3.5-3.74		200'000 210'000
	3.75-3.99		210'000 220'000
	4.00-4.24		220'000 230'000
	4.25-4.49		230'000 240'000
4.50-4.74	240'000 250'000		
4.75-4.99	250'000 260'000		
≥5.00	260'000 270'000		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die SAK werden nach Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³² sowie nach Anhang 1 berechnet.</p> <p>Eine Starthilfe unter 1,25 1 SAK wird nur in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 SVV gewährt.</p> <p>Bei einer Übernahme eines Betriebes innerhalb einer anerkannten Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft berechnet sich die Starthilfe im Verhältnis der Beteiligung des Betriebes an der Gemeinschaft.</p>	

Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL bekräftigt seine Forderung nach der Einführung eines Einzelkulturbeitrags für das Futtergetreide von der Ernte 2016 an. Der stetige Rückgang des Selbstversorgungsgrads in den letzten Jahrzehnten, die Abnahme der Flächen und der Produktion und die damit verbundenen Diskussionen über Swissness sind ein klares Zeichen, dass die Einführung einer solchen Unterstützung für Futtergetreide ab sofort möglich und notwendig ist. Der VTL weist darauf hin, dass nach den neusten Schätzungen die Futtergetreideflächen (ohne Mais) zwischen 2014 und 2015 erneut um mehr als 500 Hektaren gesunken sind. Wenn ein Effekt erzielt werden will, muss vor der Saat im Herbst 2015 gehandelt werden, damit die Landwirte planen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL schlägt in Absprache mit dem Schweizerischen Weinbauernverband und dem Schweizer Obstverband einige Anpassungen in Bezug auf den Wein – und Obstbau in unserem Land vor. Diese Vorschläge waren bereits im Rahmen der Anhörung des Frühlingspakets 2015 eingegeben worden und wurden nach unserem Wissen nicht angenommen. Wir wünschen, dass unsere Anpassungsvorschläge in Betracht gezogen werden, weil sie zu einer Gleichstellung mit anderen landwirtschaftlichen Kulturen führt, wie beispielsweise hinsichtlich der Produktionssystembeiträge. Darüber hinaus bieten sie die Möglichkeit für die Umsetzung konkreter Massnahmen in den Bereichen Landschaftspflege und Umweltschutz, was den aktuellen gesellschaftlichen Erwartungen entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst a, Zif 4	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: a. Kulturlandschaftsbeiträge: ... 4. Hangbeitrag für Obst- und Rebflächen,	Die Obstflächen in Hanglagen sollen Anrecht zu den gleichen Beiträgen wie die Rebflächen haben.
Art. 2 Bst e Zif 5 (neu)	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: ... 5 (neu) Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen	Bei den Spezialkulturen werden verschiedene biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen angewendet. Bei diesen Bekämpfungsmassnahmen verzichten die Produzenten auf chemische Pflanzenschutzmittel bzw. sind mit einem höheren Aufwand verbunden. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Pflanzenschutzmittelkosten müssen über die Produktionssystembeiträge ausgeglichen werden.
Art. 45, Abs 1, Bst c	1 Der Hangbeitrag für Obst- und Rebflächen wird ausgerichtet für: a. Obst- und Rebflächen in Hanglagen mit einer Neigung zwischen 30 und 45 50 Prozent; b. Obst- und Rebflächen in Hanglagen mit mehr als 45 50 Prozent Neigung; c. Obst- und Rebflächen in Terrassenlagen sowie querterrasierte Obst- und Rebflächen mit mehr als 30 Prozent natürlicher Geländeneigung. 2 Die Kriterien für die Ausscheidung von Terrassenlagen sowie	Die Obstflächen in Hang- und Terrassenlagen bieten dieselben Hindernisse und Schwierigkeiten beim Anbau wie die Rebflächen. Darum müssen sie gleich behandelt werden (gemäss Anhang 3). Ab 30% Neigung werden die technischen Schwierigkeiten deutlich grösser. Der Einsatz von Traktoren, Raupenfahrzeugen und Stelzentraktoren wird heikel und gefährlich, insbesondere bei Schräglage und nacktem/mit Gras bewachsenem Boden. Ab 45% Neigung nimmt die Unfallgefahr sprunghaft zu, weil die Maschinen ständig fast die Bodenhaftung verlieren. Bereits sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von querterrassierten Flächen sind in Anhang 3 festgelegt. 3 Wird ein Hangbeitrag für Obst- und Rebflächen in Terrassen- und querterrassierten Lagen ausgerichtet, so wird für diese Fläche kein Hangbeitrag für Obst- und Rebflächen in Hanglagen ausgerichtet.</p> <p>4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Obst- und Rebfläche in Hanglagen mindestens 10 Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen eines Betriebs berücksichtigt, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen.</p> <p>5 Die Kantone bestimmen die Flächen in Terrassen- und in querterrassierten Lagen von Weinbau- und Obstbauregionen, für die Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>6 Sie erstellen Verzeichnisse nach Artikel 43 Absatz 5.</p>	<p>Unfälle aufgetreten.</p> <p>Es kann festgestellt werden, dass in Regionen, in denen allgemein eine grosse Neigung vorhanden ist, die Obstanlagen und Weinberge in Querterrassen oder Terrassen angelegt werden.</p> <p>Querterrassierte Obstanlagen und Weinberge treten vor allem in schroffem Gelände auf. Dabei ist die mechanisierte Arbeit deutlich weniger riskant als oben beschrieben. Die Querterrassierung bedeutet aber eine grosse Investition, die weder entgolten noch subventioniert wird. Sie ist auch ökologisch äusserst wertvoll, stellt sie doch eine wirkungsvolle Massnahme gegen die Bodenerosion dar, die in herkömmlich bebauten Hanglagen oft ein Problem darstellt. Ausserdem kann zwischen den Reihen ohne weiteres Gras angesät werden, was sich positiv auf die Entwicklung von Nützlingen auswirkt. Daher sollte für die Querterrassen ein eigener Beitrag ausgerichtet werden.</p>
<i>Art 55 Abs 1 Bst r (neu)</i>	<p>1 Beiträge werden pro Hektare oder pro Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden eigenen oder gepachteten Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>...</p> <p>r. Obstfläche mit natürlicher Artenvielfalt</p>	<p>Ähnlich wie die Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt fordern wir, dass Obstflächen und Flächen mit Beeren auch an den Biodiversitätsbeiträgen teilhaben.</p>
<i>Art. 58, Abs 2 und 5</i>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Obst- und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.</p> <p>5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen. Ast- und Streuehaufen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist. In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen sowie Obst- und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt muss das Schnittgut nicht abgeführt werden.</p>	<p>Anpassungen aufgrund des neuen Elementes im Artikel 55.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 65, Abs 1 und 2</p>	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche oder Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. Der Beitrag wird auch für biologisch bewirtschaftete Flächen mit Dauerkulturen innerhalb eines nicht biologisch bewirtschafteten Betriebes ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps; b. der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion. c. der Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen. 	<p>Beiträge für den biologischen Anbau im Obst- und Rebbau (bio-sektoriell) sollen immer noch möglich sein.</p> <p>Die Vorgaben für die Spezialkulturen durch den Schweizer Obstverband, Vitiswiss und den Verband Schweizer Gemüseproduzenten verursacht wesentlichen Mehraufwand zu den normalen ÖLN-Vorschriften. Verschiedene biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen werden in Spezialkulturen eingesetzt. Die Produzenten verzichten auf synthetische Produkte und nehmen damit höhere Kosten in Kauf. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Kosten sind durch einen Produktionssystembeitrag zu kompensieren.</p>
<p>Anhang 3</p>	<p>Kriterien für die Ausscheidung von Terrassen- und querterrasierten Lagen bei Obst- und Rebflächen</p> <p>Die Terrassen- und querterrasierten Lagen sind nach folgenden Kriterien auszuscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Reb- und Obstfläche muss mehrere Abstufungen (Terrassen) enthalten, die talseits –und bergseits Stützmauern oder Böschungen aufweisen. 2. Der Abstand zwischen der tal- und der bergseitigen Stützmauer einer Abstufung darf im Durchschnitt nicht mehr als 30 50 Meter betragen. 3. Die Höhe der Stützmauern oder Böschungen talseits, gemessen ab gewachsenem Terrain bis zur Oberkante der Mauer, muss mindestens einen Meter betragen. Einzelne Mauern oder Böschungen mit einer Höhe von weniger als einem Meter werden berücksichtigt. 4. Die Stützmauern müssen aus gebräuchlichen Mauertypen bestehen; als gebräuchlich gelten Mauern aus Natursteinen, Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und Blockmauern. Nicht als gebräuchlich gelten glattgegossene Betonmauern (konventionelle Betonmauern). 5. Die Terrassen- und die querterrasierten Lagen müssen min- 	<p>Definition von Querterrasse ähnlich wie Terrasse.</p> <p>Ausdehnung auf Obstflächen in Terrassen- und Querterrassenlage.</p> <p>50 Meter: So können einige seltene und breitere Terrassen von grosser Schönheit berücksichtigt werden (z.B. Cotzette-Mauern im Wallis).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>destens 5000 m² messen.</p> <p>6. Die Reb- und Obstflächen in Terrassen- und querterrassierten Lagen müssen auf einem Übersichtsplan oder in einer Karte eingezeichnet sein.</p>	
<p><i>Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</i> <i>Ziff. 18 (neu)</i></p>	<p>18 (neu) Obstflächen mit natürlicher Naturvielfalt Qualitätsstufe I</p> <p>1. Bodenbedeckung: Es wird keine Minimalbedeckung verlangt. Dem Ursprung der Begrünung wird keine Beachtung geschenkt (durch Saat, durch Pflanzung oder Spontanbegrünung). Zur Bestimmung der Artenvielfalt wird einzig das botanische Inventar berücksichtigt.</p> <p>2. Düngung: nur unter den Bäumen erlaubt. Eine organische Substanzzufuhr kann bei ungenügendem Gehalt an organischer Substanz in der Fahrgasse ausgebracht werden.</p> <p>3. Mähen: ab April wechselndes Mähen jeder zweiten Fahrgasse mit Zeitspanne von mindestens sechs Wochen zwischen zwei Schnitten derselben Fläche. Alle Fahrgassen dürfen bei Anwendung einer bienengefährdenden Pflanzenschutzspritzung gemäht werden sowie vor der Ernte. Bei querterrassierten Obstanlage mit Böschung und flachen Fahrgasse ist es erlaubt, alle Böschungen oder alle flachen Fahrgassen zu mähen, mit Einhalten einer Zeitspanne von 6 Wochen für den Schnitt der gleichen Fläche. Das Mulchen ist zu gleichen Bedingungen wie das Mähen erlaubt. (wechselndes Mähen derselben Fläche und Zeitspanne von 6 Wochen)</p> <p>4. Bodenbearbeitung jeder zweiten Fahrgasse jedes Jahr erlaubt.</p> <p>5. Herbizid: Nur Kontaktherbizide unter den Bäumen und pflanzenweise bei Unkräuter die Probleme verursachen.</p> <p>6. Pflanzenschutz gegen Krankheiten, Insekten und Milben: alle Produkte oder Methoden die in der biologischen Produktion</p>	<p>Vorschlag einer Definition der Obstfläche mit natürlicher Naturvielfalt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>erlaubt sind, sind zusätzlich zu den chemischen synthetischen Produkten der Klasse N gegenüber den Raubmilden, den Bienen und den Parasitoiden zugelassen.</p> <p>7. Die „normale“ Bewirtschaftung der Kultur muss garantiert werden (Baumpflege, Verwalten der Begleitflora, Pflanzenschutz, Ertrag).</p> <p>8. Zonen der Fahrmanöver und private Zufahrten: natürliche Vegetation. Das Mähen vor dem Pflanzenschutz und der Ernte ist erlaubt.</p>	

Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1	Anhang 1 Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Wein mit kontrollierter Ursprungsbestimmung, dessen Richtlinien im kantonalen Kompetenzbereich liegen, nach kantonalen Gesetzgebung, der frühestens nach einem Alterungsprozess Reifungsprozess von 18 Monaten für Rotweine bzw. von 12 Monaten für Weissweine nach dem 1. Oktober des Erntejahres auf den Markt gelangt.	Bezug auf kantonale Gesetzgebung streichen.
Anhang 3 Traditionelle Bezeichnungen	<i>Traditionelle Bezeichnungen sind:</i> Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Malvoisie du Valais (VS) Nostrano (TI und Misox) Salvagnin (VD) Païen oder Heida (VS) Petite Arvine (VS) Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina) Plant Robert (VD)	In Übereinstimmung mit dem Entscheid des Parlamentes muss die traditionelle Walliser Bezeichnung „Petite Arvine“ im Anhang 3 der Weinverordnung aufgenommen werden.

GVE-Anpassungen / Adaption des UGB

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL fordert die Anpassung der Umrechnungsfaktoren des Tierbestands in Grossvieheinheiten. Im Falle einer Ablehnung des Antrags fordert der VTL eine Begründung durch das BLW.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 2 Tiere der Pferdegattung</i></p>	<table border="0"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2.</td> <td>Equiden</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2.1</td> <td>Equiden grösser als 148 cm Stockmass</td> <td>0,7 GVE</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2.2</td> <td>Equiden grösser als 120 cm und bis und mit 148 cm</td> <td>0,5 GVE</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2.3</td> <td>Equiden bis und mit 120 cm</td> <td>0,25 GVE</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2.4</td> <td>Säugende und trächtige Stuten (Fohlen bei Fuss im Faktor eingerechnet)</td> <td>GVE x 1,5</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2.5</td> <td>Equiden bis 30 Monate</td> <td>GVE x 0,7</td> </tr> </table>	2.	Equiden		2.1	Equiden grösser als 148 cm Stockmass	0,7 GVE	2.2	Equiden grösser als 120 cm und bis und mit 148 cm	0,5 GVE	2.3	Equiden bis und mit 120 cm	0,25 GVE	2.4	Säugende und trächtige Stuten (Fohlen bei Fuss im Faktor eingerechnet)	GVE x 1,5	2.5	Equiden bis 30 Monate	GVE x 0,7	<p>Anstelle des Begriffs Pferdegattung soll der Begriff Equiden verwendet werden. Dieser Begriff wird auch in der TVD verwendet. Auf die Differenzierung zwischen Pferd/Pony/Esel/Maultier soll verzichtet werden. Eine Abstufung in mind. drei Grössenkategorien ist angezeigt. Wir beantragen die Abstufungen 0,7 GVE / 0,5 GVE und 0,25 GVE. Der neue Mittelwert von 0,5 GVE wird auch in der Studie von Agroscope «Wie wirtschaftlich ist die Pensionspferdehaltung?» als Berechnungsansatz bei den Ponys und Kleinpferden zugrunde gelegt. Bei den Abstufungen zwischen Jungtieren bis 30 Monate (Faktor 0,7) sowie säugenden und trächtigen Stuten (Faktor 1,5) soll in allen Grössenkategorien der gleiche Ansatz angewendet werden.</p>
2.	Equiden																			
2.1	Equiden grösser als 148 cm Stockmass	0,7 GVE																		
2.2	Equiden grösser als 120 cm und bis und mit 148 cm	0,5 GVE																		
2.3	Equiden bis und mit 120 cm	0,25 GVE																		
2.4	Säugende und trächtige Stuten (Fohlen bei Fuss im Faktor eingerechnet)	GVE x 1,5																		
2.5	Equiden bis 30 Monate	GVE x 0,7																		